

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. Oktober 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	2	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Holm, Leif-Erik (AfD)	19, 41, 89
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	30	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	35	Houben, Reinhard (FDP)	42, 43
Brandner, Stephan (AfD)	1	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	20, 65
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	13	in der Beek, Olaf (FDP)	79
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	3, 4, 5	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	21
Busen, Karlheinz (FDP)	70, 71	Jung, Christian, Dr. (FDP)	90, 91
Dassler, Britta Katharina (FDP)	15, 36	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	37, 38, 39, 60	Keuter, Stefan (AfD)	44
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92
Dürr, Christian (FDP)	6	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	86	Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	23
Föst, Daniel (FDP)	87	Kotré, Steffen (AfD)	45, 46, 47, 48
Fricke, Otto (FDP)	40	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	101, 102, 103, 104
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108, 109	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 93
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	31	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Lay, Caren (DIE LINKE.)	56
Heidt, Peter (FDP)	32, 33		
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	16		
Herrmann, Lars (fraktionslos)	17, 18		
Hess, Martin (AfD)	100		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	94	Sichert, Martin (AfD)	27
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73, 105	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	28
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	34, 111
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 25	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	84
Müller, Hansjörg (AfD)	81, 82, 83	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	10
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	68	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	76
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74, 75	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	61, 62, 63, 64
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 9, 57, 58	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	11
Perli, Victor (DIE LINKE.)	26	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97
Reuther, Bernd (FDP)	95	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	98
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50	Weeser, Sandra (FDP)	29
Sauter, Christian (FDP)	69	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	77, 99
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	106
Schraps, Johannes (SPD)	51, 52	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	107
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	78

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Brandner, Stephan (AfD) 1	Sichert, Martin (AfD) 16
	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) 19
	Weeser, Sandra (FDP) 19
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) 1	
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) 2, 3	
Dürr, Christian (FDP) 3	
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4	
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4, 5	
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) 6	
Toncar, Florian, Dr. (FDP) 6	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 7	
Brandt, Michel (DIE LINKE.) 7	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 8	
Dassler, Britta Katharina (FDP) 9	
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) 9	
Herrmann, Lars (fraktionslos) 10	
Holm, Leif-Erik (AfD) 11	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 11	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 12	
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 12	
Klinge, Marcel, Dr. (FDP) 13	
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 14	
Perli, Victor (DIE LINKE.) 15	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
	Barrientos, Simone (DIE LINKE.) 21
	Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 21
	Heidt, Peter (FDP) 22
	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) 23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
	Bellmann, Veronika (CDU/CSU) 24
	Dassler, Britta Katharina (FDP) 24
	Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) 25, 26
	Fricke, Otto (FDP) 27
	Holm, Leif-Erik (AfD) 27
	Houben, Reinhard (FDP) 28
	Keuter, Stefan (AfD) 29
	Kotré, Steffen (AfD) 29, 30, 31
	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 31
	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 32
	Schraps, Johannes (SPD) 33
	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 34
	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 36

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Lay, Caren (DIE LINKE.) 36	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 37, 38	in der Beek, Olaf (FDP) 54
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 38	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 55
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Müller, Hansjörg (AfD) 56, 57
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) 39	Stark-Watzinger, Bettina (FDP) 58
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 40, 41, 42, 43	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 58
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 45	Fechner, Johannes, Dr. (SPD) 58
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 45, 46	Föst, Daniel (FDP) 59
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) 46	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 59
Sauter, Christian (FDP) 47	Holm, Leif-Erik (AfD) 60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Jung, Christian, Dr. (FDP) 61
Busen, Karlheinz (FDP) 48	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 66
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 49	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 67
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 49	Leidig, Sabine (DIE LINKE.) 68
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 50, 51	Reuther, Bernd (FDP) 68
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) 52	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 70
Werner, Katrin (DIE LINKE.) 52	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) 70
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) 53	Werner, Katrin (DIE LINKE.) 71
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
	Hess, Martin (AfD) 72
	Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 72, 73, 74, 75
	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 76

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	76	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	77	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	79
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie hoch waren die jährlichen Gesamtausgaben für die Durchführung von Meinungsumfragen, die vom Bund (Bundesministerien, Behörden usw.) seit dem Jahr 2015 in Auftrag gegeben wurden, und wie erfolgte bei der Vergabe dieser Aufträge die öffentliche Ausschreibung (bitte die Gesamtausgaben nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 27. Oktober 2020

Die jährlichen Gesamtausgaben für die Durchführung von Meinungsumfragen, die durch die Bundesregierung und Bundesbehörden in Auftrag gegeben wurden, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

2015	2.281.758,48 €
2016	4.166.288,87 €
2017	2.378.870,24 €
2018	4.460.672,15 €
2019	4.751.182,41 €

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagdrucksache 19/23341) verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordnete **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.) Wie wird aktuell die Bundesimmobilie des ehemaligen Hauptzollamts in Bremen (Hans-Böckler-Straße 56) genutzt, und welche Nutzungspläne liegen für dieses Gebäude vor (www.weser-kurier.de/bremen/stadtteile/stadtteile-bremen-west_artikel,-neue-plaene-fuer-das-alte-hauptzollamt-_arid_1820591.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 26. Oktober 2020

Das ehemalige Hauptzollamt Bremen, Hans-Böckler-Str. 56, 28217 Bremen, ist seit dem 1. Juni 2015 an die Freie Hansestadt Bremen (Bedarfs-träger) zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden überlassen. Die Laufzeit des Nutzungsvertrages ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befindet sich wegen einer etwaigen Vertragsverlängerung mit dem Bedarfsträger in

Gesprächen. Darüber hinaus läuft derzeit eine Prüfung, ob die Liegenschaft für Bundeszwecke benötigt wird. Diese ist noch nicht abgeschlossen.

3. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Inwieweit unterstützt und sichert die Bundesregierung als größte Aktionärin konkret die aktuell laufende Piloten-/innen-Schulung bei der Deutschen Lufthansa AG und deren Fortführung angesichts der coronabedingten Krise, und wenn ja, was genau trägt die Bundesregierung dazu bei?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 30. Oktober 2020

Die Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung für die Deutsche Lufthansa AG dienen der Stabilisierung des Unternehmens in einer Krisensituation, die operative Geschäftsführung obliegt weiterhin dem Unternehmen.

Die Bundesregierung hat sich bewusst dazu bekannt, keinen Einfluss auf die operative Geschäftsführung der Deutschen Lufthansa AG zu nehmen. Dies entspricht der gesetzlichen Aufgabenverteilung, wonach Maßnahmen der Geschäftsführung dem geschäftsführenden Organ obliegen, im Falle einer Aktiengesellschaft – wie der Deutschen Lufthansa AG – dem Vorstand (§ 76 Absatz 1 des Aktiengesetzes).

Die Beurteilung der Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie auf das Unternehmen, einschließlich der Beurteilung erforderlicher Schritte und Veränderungen, gehören zum Bereich der operativen Geschäftsführung. Entscheidungen über das Ob und Wie der Ausbildung von Nachwuchspiloten sind unternehmerische Entscheidungen der Deutschen Lufthansa AG, die nicht der Einflussnahme des Bundes unterliegen. Dementsprechend nimmt die Bundesregierung keinen Einfluss auf Piloten-/innen-Schulungen der Deutschen Lufthansa AG.

Das Unternehmen hat bei allen Maßnahmen den geltenden rechtlichen Rahmen zu beachten. Die Bundesregierung erwartet generell eine enge Abstimmung von Maßnahmen zwischen Unternehmensleitung und Betriebsräten bzw. zwischen den Sozialpartnern.

4. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten beruflichen Perspektiven und Arbeitsplatzgarantien/Übernahmegarantien werden nach Kenntnis der Bundesregierung den Auszubildenden der Piloten-/innen-Schulung angeboten, die mit der geschulten unternehmensspezifischen MPL-Lizenz (Multi-Crew-Pilot-License) ans Unternehmen gebunden wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 30. Oktober 2020

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

5. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Was trägt die Bundesregierung dazu bei, dass die Auszubildenden nicht mit den hohen Eigenkosten von 115.000 Euro der vorfinanzierten Piloten/-innen-Ausbildung allein gelassen werden und ihnen eine gleichwertige Ausbildung angeboten wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 30. Oktober 2020

Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen zu den Konditionen bestehender Verträge zwischen der Deutschen Lufthansa AG und ihren Auszubildenden über die Ausbildung zum Piloten bzw. zur Pilotin. Die Angebote der Bundesregierung für Leistungen an Jugendliche und junge Erwachsene zur Förderung der Berufsausbildung, wie die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), stehen im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben allen Auszubildenden offen.

6. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl an Parkautomaten in Deutschland ein, die im Rahmen der sogenannten Bonpflicht umgerüstet werden müssen, und wie hoch wird der finanzielle Gesamtaufwand für diese Umrüstung eingeschätzt (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kassenbons-wermuss-seine-parkautomaten-umruesten-17008152.html?premium)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 29. Oktober 2020

Der Bundesregierung ist weder eine Schätzung der Anzahl an Parkscheinautomaten in Deutschland, die aufgrund des § 146a der Abgabenordnung in Verbindung mit der Kassensicherungsverordnung durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen sind, möglich noch eine Schätzung des finanziellen Gesamtaufwands für eine entsprechende Auf- bzw. Umrüstung, da sich fünf Anbieter mit zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen am Markt befinden, die zu verschiedenen Preisen erhältlich sind. Auf die jeweilige Preisgestaltung dürfte darüber hinaus Einfluss haben, in welchem Umfang zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen erworben werden. Erkenntnisse zum konkreten finanziellen Aufwand liegen nicht vor.

7. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Stand der Planungen zur Nutzung der freien Flächen der Kasernenstandorte Catterick Barracks sowie Rochdale Barracks in Bielefeld, deren Weiternutzung im Frühjahr 2020 von der Bundespolizei und nun zusätzlich auch von weiteren Bundeseinrichtungen angemeldet (so den Medienberichten des Westfalen Blatts vom 7. Oktober 2020 zu entnehmen) wurde, obwohl seitens der Stadt bereits ein langfristiger Konversionsprozess unter breiter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (siehe Gemeinsame Resolution des Rates der Stadt Bielefeld vom 5. März 2020, Drucksache 10425/2014-2020) stattfindet, und in welchem Umfang wurde der Flächenbedarf der Bundeseinrichtungen für die beiden Kasernen angemeldet (bitte nach Bundeseinrichtung und jeweiliger Kaserne aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 29. Oktober 2020

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben untersucht derzeit mittels einer Machbarkeitsstudie, ob die Flächenbedarfe der Bundeseinrichtungen auf dem Kasernenstandort Catterick Barracks konzentriert werden können. Nach Vorlage dieser Untersuchung kann abschließend entschieden werden. Ziel ist, die Inanspruchnahme der Liegenschaften so zu gestalten, dass die Bundesbedarfe gedeckt werden können und gleichzeitig möglichst viel Raum für zivile Anschlussnutzungen bleibt.

Für den Standort Bielefeld haben die Bundespolizei (BPOL), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie die Zollverwaltung Unterbringungsbedarfe angemeldet. Die BPOL benötigt für die Unterbringung einer Ausbildungsstätte einen Flächenbedarf von ca. 23.900 m² Hauptnutzfläche zuzüglich Neben- und Außenflächen. Laut Beschaffungsauftrag des Bundespolizeipräsidiums Potsdam vom 23. Juni 2020 soll die Unterbringung auf dem Kasernenstandort Catterick Barracks erfolgen. Des Weiteren haben sowohl das BAMF als auch die Zollverwaltung Erkundungsverfahren für den Standort Bielefeld eingeleitet. Die Prüfung konzentriert sich aktuell auf eine gemeinsame Unterbringung mit der Bundespolizei auf dem Kasernenstandort Catterick Barracks. Für das BAMF ist dabei ein Flächenbedarf von ca. 3.300 m² Hauptnutzfläche zuzüglich Neben- und Außenflächen und für die Zollverwaltung eine Hauptnutzfläche von derzeit ca. 2.500 m² zuzüglich Neben- und Außenflächen zu berücksichtigen.

8. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung im Zusammenhang mit coronabedingter Heimarbeit Erleichterungen im Steuerrecht, z. B. eine „Homeoffice“-Pauschale, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 28. Oktober 2020**

Die Bundesregierung prüft, inwieweit Erleichterungen im Steuerrecht für die coronabedingte Heimarbeit in Betracht kommen können. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

9. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher gesetzlichen Grundlage sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die Nachbesserungen an der Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZfdG) vorgenommen werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsgemäßheit einzelner Änderungen in Zweifel gezogen hatte (vgl. hierzu BVerfG-Beschluss 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 vom 27. Mai 2020 sowie www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/strafrecht-oeffentl-recht/bverfg-begr-entz-zugriffe-von-behoerden-auf-buergerdaten_204_521368.html) und der Bundespräsident die Ausfertigungsverfahren des Gesetzes ausgesetzt hatte (<https://netzpolitik.org/2020/gesetz-gegen-rechte-hetze-steinmeier-laesst-grosse-koalition-nach-arbeiten/>), und in wie vielen Fällen wurde auf ein Gesetz in dieser und der letzten Legislaturperiode in vergleichbarer Form nachgebessert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 29. Oktober 2020**

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (vgl. § 31 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Zwar betrifft die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13 – das Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes nicht unmittelbar. Durch das Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes wird jedoch das derzeit geltende Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG), das Gegenstand der besagten Entscheidung war, durch ein neues Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG-Neu) abgelöst, so dass die von der Entscheidung des BVerfG kritisierten Normen, die sich weitgehend inhaltsgleich auch im ZFdG-Neu finden, angepasst werden müssen.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit mit Nachdruck daran, zeitnah einen Entwurf für ein Reparaturgesetz vorzulegen, mit dem kurzfristig u. a. einzelne betroffene Inhalte des ZFdG-Neu an die Rechtsprechung des BVerfG gemäß der Entscheidung vom 27. Mai 2020 angepasst werden sollen. Hierfür gelten die allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorgaben für Gesetzgebungsverfahren.

Der Bundesregierung ist kein vergleichbarer Präzedenzfall in dieser oder der letzten Legislaturperiode bekannt.

10. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium der Finanzen seit der Überweisung der Petition Pet 2-19-08-6110-003218 durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte zur Entbürokratisierung des Ehrenamtes, der besseren Förderung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements sowie der Stärkung digitaler Kompetenzen und der Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts im Sinne der Petition unternommen, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 28. Oktober 2020**

In seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2020 votiert der Bundesrat für die Aufnahme einer Vielzahl von Regelungen aus dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht. In ihrer Gegenäußerung stimmt die Bundesregierung den Vorschlägen überwiegend zu, andere wird sie prüfen. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Jahressteuergesetz 2020 ist im laufenden parlamentarischen Verfahren zu treffen.

11. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Wie viele Remonstrationen (§ 63 des Bundesbeamtengesetzes – BBG) gab es im Bundesministerium der Finanzen und dessen nachgeordneten Behörden, insbesondere bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), im Zusammenhang mit der Wirecard AG?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 23. Oktober 2020**

Zur Anzahl der Remonstrationen gemäß § 63 des Bundesbeamtengesetzes im Bundesministerium der Finanzen kann keine Angabe gemacht werden, da diese nicht zentral in einer Statistik erfasst werden.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen sowie der BaFin gab es keine Remonstrationen im Zusammenhang mit der Wirecard AG.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

12. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hält die Bundesregierung eine Beteiligung von Beschäftigten der Bundespolizei an Polizeigroßeinsätzen in der aktuellen Situation steigender Corona-Infektionszahlen vor dem Hintergrund der Äußerungen der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPolG; Landesverband Hessen e. V.), dass die Einhaltung des Mindestabstands im Einsatz im Einzelfall nicht immer möglich sei und die Polizistinnen und Polizisten und damit auch die Arbeit auf den Polizeirevieren einer latenten Gefahr ausgesetzt seien (<https://taz.de/Polizeieinsatz-im-Danni!/5720300/>; www.mittelhessen.de/panorama/aus-aller-welt/wie-passe-n-a49-einsatz-und-steigende-corona-zahlen-zusammen_22456737), für unbedenklich, und in welchen Fällen sollten entsprechende Einsätze daher aus Sicht der Bundesregierung (wenn möglich) verschoben werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 30. Oktober 2020**

Die Bundespolizei als Sicherheitsbehörde des Bundes ist, auch während besonderer Krisensituationen, in ihrem originären Zuständigkeitsbereich für die Abwehr von Gefahren und die Verfolgung von Straftaten zuständig. Hierzu trifft sie alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen sowohl im täglichen Dienst als auch im Rahmen polizeilicher Großeinsätze und – soweit möglich – auch im Rahmen der Amtshilfe für die Länder auf deren Anforderung. Die Notwendigkeit für Einsatzmaßnahmen der Bundespolizei ergibt sich aus der Sicherheitslage. Die Ausgestaltung dieser Einsatzmaßnahmen erfolgt auf Basis einer umfangreichen Einsatzvorbereitung und engen Abstimmung mit den jeweils betroffenen Sicherheitspartnern. Dieses beinhaltet auch die Umsetzung spezifischer, umfassender Hygienekonzepte, um bei der Durchführung polizeilicher Einsätze das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Antworten zu Einsatzmaßnahmen der Polizeien der Länder obliegen den dort zuständigen Stellen.

13. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Wie viele Polizisten und Polizistinnen der Bundespolizei werden nach Kenntnis der Bundesregierung beim anstehenden Castor-Transport im Herbst 2020 von Sellafield in Großbritannien nach Biblis in Hessen im Einsatz sein, und mit welchem Hygienekonzept ist bei dem derzeit beschleunigten Anstieg der Übertragung von COVID-19 in der Bevölkerung (www.rki.de/DE/Content/Inf/homepage_node.html) der Einsatz der Beamten und Beamtinnen und deren Unterbringung verantwortbar?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Oktober 2020**

Die Bundespolizei sieht nach derzeitigem Planungsstand bis zu 5.800 Einsatzkräfte für die Einsatzdurchführung vor. Aufgrund der noch nicht abschließend bewertbaren Einsatzlage, kann gegenwärtig noch keine konkrete Personalstärke genannt werden.

Die Bundespolizei hat für diesen Einsatz ein gesondertes Hygienekonzept erstellt. Damit wird eine größtmögliche Reduzierung der Infektionsgefahren für die Einsatzkräfte angestrebt. Der Einsatz sowie die Unterbringung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten unterliegt neben den ansonsten geltenden „AHA“-Regeln, insbesondere einer strikten Kohortenregelung. Die Unterbringung der Einsatzkräfte erfolgt dabei grundsätzlich in Einzelzimmern.

14. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche staatschutzrelevanten Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor zu rechtsextremen und anitsemischen Vorfällen wie Verbindungen zur Identitären Bewegung der Normannia Heidelberg (www.rnz.de/nachrichten/heidelberg_artikel,-normannia-heidelberg-die-normannia-hat-immer-alle-s-intern-geregelt-update-arid,545892.html) sowie weiterer Heidelberger Burschenschaften (https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Studentenverbindungen_in_Heidelberg) in den letzten zwölf Monaten (bitte Fälle mit Datum und Beteiligten auflisten), und welche strafrechtlichen Konsequenzen sind hieraus nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 29. Oktober 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 des Abgeordneten Benjamin Strasser auf Bundestagsdrucksache 19/23047 verwiesen.

In Ergänzung dazu hat das Bundeskriminalamt eine erneute Abfrage in der Fallzahlenanwendung Lageabbildung politisch motivierte Straftaten (LAPOS) mit Stichtag 26. Oktober 2020 im Sinne der vorstehenden Fragestellung durchgeführt. Hierbei konnten keine Sachverhalte mit Tatort „Heidelberg“ bzw. Bundesland „Baden-Württemberg“ festgestellt werden.

Der bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 19/23047 erwähnte Sachverhalt vom 4. September 2020 bei einer Feier der Studentenverbindung Normannia ist bislang nicht in LAPOS erfasst.

Der Bundesregierung liegen keine polizeilichen sowie staatschutzrelevanten Erkenntnisse zur Burschenschaft „Normannia Heidelberg“ vor.

15. Abgeordnete
Britta Katharina Dassler
(FDP)
- Welche Themenschwerpunkte hat die Bundesregierung im Rahmen des Vorsitzes der EU-Ratspräsidentschaft im Sport benannt, und welche Akzente möchte sie im Rahmen des Vorsitzes der EU-Ratspräsidentschaft für den Sport setzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 29. Oktober 2020

Für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft setzt die Bundesregierung im Bereich der Sportpolitik die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

- Erarbeitung eines neuen EU-Arbeitsplans Sport für die Zeit ab dem Jahr 2021,
- sektorübergreifende Kooperationen für die Förderung von Sport, Bewegung und gesellschaftlichem Zusammenhalt; dabei geht es darum, die positive Bedeutung von Sport und Bewegung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt hervorzuheben, die durch ein strategisches Zusammendenken der Bereiche Sport, Schule, Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung entstehen kann.

Ein weiteres Thema sind die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Sportsektor.

Am 24. September 2020 wurde vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Rahmen der Europäischen Woche des Sports eine virtuelle EU-Konferenz zu sektorübergreifenden Kooperationen durchgeführt.

Die Sitzung des Rates der EU-Sportminister ist für den 1. Dezember 2020 vorgesehen. In dieser Sitzung sollen der neue EU-Arbeitsplan Sport sowie Ratsschlussfolgerungen zu sektorübergreifenden Kooperationen angenommen werden.

Aufbauend auf diesen Ratsschlussfolgerungen werden die sektorübergreifenden Kooperationen auch Schwerpunkt des informellen Treffens der EU-Sportdirektoren am 9. Dezember 2020 sein.

16. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Sind von dem bezüglich möglicher bundeseinheitlicher Regelungen im Gespräch befindlichen Beherbergungsverbot, das einige Bundesländer für Gäste aus Risikogebieten bereits verhängen haben, nach Auffassung der Bundesregierung auch Asylsuchende betroffen, und wie wird dieses, bei Personen die zu Herkunft und Reiseweg keine Angaben machen, nach den Vorstellungen der an der Regelungsfindung beteiligten Bundesregierung umgesetzt (www.tagesschau.de/inland/beschluesse-corona-gipfel-101.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 26. Oktober 2020

Die Ausgestaltung und der Vollzug von Beherbergungsverboten im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie liegen im Zuständigkeits-

bereich der Länder. Ausnahmeregelungen für Asylsuchende sind der Bundesregierung nicht bekannt.

17. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Welche konkreten Unterstützungsleistungen durch die Bundespolizei für die Bundesländer, insbesondere für die Gesundheitsämter, wurden von der Bundeskanzlerin beim Bund-Länder-Treffen zu neuen Corona-Maßnahmen, den Ministerpräsidenten offeriert, und welche rechtlichen Befugnisse werden die Bundespolizeibeamten für deren Umsetzung haben (www.mdr.de/nachrichten/audio/mdr-aktuell-radio-zum-nachhoeren100.html#Beitrag_Originalton_Merkel_von_07:36_Uhr)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Oktober 2020**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 14. Oktober 2020 weitere Schritte zur Eindämmung der Pandemie beschlossen. Unter anderem ergreifen hierzu die Länder bei entsprechendem Infektionsgeschehen verschärfende lokale Beschränkungsmaßnahmen. Zur Durchsetzung dieser Maßnahmen wird die Bundespolizei bedarfsweise die örtlich zuständigen Ordnungsämter bei regionalen Schwerpunktkontrollen unterstützen. Die polizeilichen Anforderungen der Länder werden dabei über die jeweiligen Innenressorts an die Bundespolizei gerichtet. Für diesen Fall richten sich die polizeilichen Unterstützungsmaßnahmen der Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei nach dem für das Land geltenden Recht.

Eine personelle Verstärkung der kommunalen Ordnungs- und Gesundheitsämter durch Polizeivollzugskräfte der Bundespolizei ist bislang nicht vorgesehen.

18. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Wie viele Beamte der Bundespolizei befinden sich infolge eines positiven Corona-Tests oder im Zusammenhang mit entsprechenden Corona-Schutzmaßnahmen aktuell und wie viele seit März 2020 insgesamt in häuslicher Quarantäne?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 30. Oktober 2020**

Die nachfolgenden Zahlen basieren auf einem Sondermeldedienst der Bundespolizei und sind nicht qualitätsgesichert.

Mit Stand vom 26. Oktober 2020 befanden sich 1.675 Bedienstete der Bundespolizei in Quarantäne oder häuslicher Isolation. Bei 172 Bediensteten geht dies auf eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion (Quarantäne), bei 1.503 auf eine aus Fürsorgegründen angeordnete Isolation oder auf gesundheitsbehördliche Anordnung zurück.

Für den Zeitraum 1. März bis 26. Oktober 2020 gab es 9.766 Fälle von Quarantäne oder häuslicher Isolation. Hiervon entfallen auf nachgewie-

sene SARS-CoV-2-Infektionen 376 bzw. auf angeordnete Isolationen 9.390.

19. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele Überstunden haben die dauerhaft in Mecklenburg-Vorpommern stationierten Bundespolizisten in den Jahren 2019 und 2020 (bitte Stichtag angeben) abgeleistet, und wie viele Angriffe auf die dauerhaft in Mecklenburg-Vorpommern stationierten Bundespolizisten wurden seit 2010 jährlich registriert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 27. Oktober 2020

Die nachfolgend aufgeführten Salden geben den Stand der Arbeitszeitkonten aller in Dienststellen(-teilen) des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wieder:

Stand: 31. Dezember 2019: 67.330 Stunden
Stand: 30. September 2020: 53.497 Stunden

Angriffe auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei in Mecklenburg-Vorpommern (Bundespolizeiinspektionen Rostock, Stralsund und Pasewalk) wurden in den letzten zehn Jahren wie folgt erfasst:

Jahr	Anzahl
2010	13
2011	32
2012	47
2013	42
2014	21
2015	24
2016	29
2017	16
2018	38
2019	25
Jan.–Aug. 2020	11

20. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Worin besteht nach Kenntnis der Bundesregierung das „Berlin Truck Concept“, zu dem die Polizei Berlin im Rahmen der „European Surveillance Group“ (ESG) Schulungen für Überwachungs- und Observationseinheiten europäischer Polizeibehörden durchführt (Ratsdok. 11519/20), und welchen Stand hat die vom deutschen Ratsvorsitz vorgeschlagene Zusammenführung der ESG mit der „Surveillance Cooperation Group“ und dem „Surveillance Expert Network for Southeast Europe“ (SENSEE) und deren damit einhergehende Ansiedlung auf EU-Ebene?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 30. Oktober 2020**

Im Nachgang zum Anschlag auf den Weihnachtsmarkt Breitscheidplatz in Berlin im Dezember 2016 wurden durch die Polizei Berlin Methoden entwickelt, um in besonderen Situationen LKW frühzeitig stoppen zu können. Am 13. Juni 2018 wurde ein von der European Surveillance Group (ESG) unterstützter internationaler Workshop zu diesen Methoden durchgeführt. Für Einzelheiten wird auf die Zuständigkeit des Landes Berlin verwiesen.

In einer informellen Sitzung der Ratsarbeitsgruppe Law Enforcement Working Party (LEWP) unter deutschem Vorsitz wurde beschlossen, die drei o. a. polizeilichen Verbände zu einem gesamteuropäischen Zusammenschluss unter der Führung der ESG zusammenzulegen und diese als LEWP-Expertengruppe anzuerkennen.

21. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung rechtsextreme Chatgruppen von Lehrerinnen und Lehrern, und welche diesbezüglichen Erkenntnisse werden in der „Zentralstelle Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat erfasst (<https://taz.de/Ein-Streitgesprach-ueber-Rechtsextremismus/!5716986/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Oktober 2020**

Der Bundesregierung liegen nach Einbeziehung der zentralen Koordinierungsstelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst keine Erkenntnisse zu rechtsextremen Chatgruppen von Lehrerinnen und Lehrern vor.

Die Zuständigkeit für den schulischen Bildungsbereich liegt bei den Ländern und Schulträgern.

22. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonthier
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Bundespolizei nach mir vorliegenden Informationen am 17. Oktober 2020 um ca. 11:30 Uhr im Bahnhof Bremerhaven eine Gruppe von ca. 20 Personen festgehalten, die sich auf dem Weg zur Demonstration „Keinen Millimeter für Nazis! NPD-Kundgebung stoppen!“ des Bündnisses „Bremerhaven bleibt bunt“ befand, die durch die Maßnahme den Beginn der Versammlung verpasst haben soll, und warum wurde weder den betroffenen Personen noch einer parlamentarischen Beobachterin der Bremischen Bürgerschaft auf Nachfrage der Grund der Maßnahme genannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 27. Oktober 2020**

Im Zusammenhang mit Versammlungen ist es üblich, dass die Bundespolizei die Versammlungsteilnehmer im Rahmen der bahnseitigen An- und Abreise grundsätzlich bis zur Übergabe an die Landespolizei begleitet, um den Schutz der Versammlungsteilnehmer auch während der An- bzw. Abreise zu gewährleisten und ein Aufeinandertreffen oppositärer Versammlungsgruppen zu verhindern. Die Bundespolizei trifft diese Maßnahmen gemäß § 3 i. V. m. § 14 des Bundespolizeigesetzes.

Im Rahmen der Versammlungslage am 17. Oktober 2020 hat die Bundespolizei lediglich eine Gruppe von Versammlungsteilnehmern von ca. 200 Personen aus dem Bahnhof in Bremerhaven begleitet. Diese Maßnahme erfolgte innerhalb von wenigen Minuten ohne Vorkommnisse. Erkenntnisse über polizeiliche Maßnahmen der Bundespolizei gegenüber einer 20-köpfigen Personengruppe bzw. einer Vertreterin der Bremischen Bürgerschaft im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

23. Abgeordneter **Dr. Marcel Klinge** (FDP) Erwartet die Bundesregierung angesichts der nach dem Treffen der Bundeskanzlerin und den Länderchefinnen und Länderchefs stattgefundenen Fragmentierung innerdeutscher Reisebestimmungen eine vergleichbare Entwicklung bezüglich der Regelungen im Bereich des internationalen Reiseverkehrs nach dem 8. November 2020, und welche Handhabe hat die Bundesregierung, den von ihr angestoßenen Prozess im Kontext der Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen so zu begleiten, dass die von ihr angestrebten „bundesweit möglichst einheitlichen Regelungen“ erreicht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 27. Oktober 2020**

Nach der föderalen Ordnung in Deutschland erlassen die Länder Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gemäß dem Infektionsschutzgesetz in eigener Zuständigkeit. Dabei kann es aufgrund unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten und Rahmenbedingungen Abweichungen zwischen den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen geben.

Um jedoch ein bundesweit möglichst einheitliches Regelungswerk zu etablieren, steht die Bundesregierung in stetem Austausch mit den Ländern und hat diesen durch die Vorlage einer Muster-Quarantäneverordnung eine Empfehlung für den Erlass der Länderverordnungen an die Hand gegeben. Die Muster-Quarantäneverordnung schlägt Regeln für Quarantänemaßnahmen für Einreisende aus (ausländischen) Risikogebieten vor. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen verhindern, dass durch Einreisen im Inland neue Infektionsherde entstehen. Die Länder waren bereits bei der Erarbeitung der Muster-Quarantäneverordnung eingebunden.

Bund und Länder tauschen sich in verschiedenen Formaten regelmäßig über die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie aus.

24. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Stand der Umsetzung bei der Schaffung der zusätzlichen 440 neuen Stellen beim Bundeskriminalamt (BKA), die explizit zur Bekämpfung des Rechtsextremismus geschaffen werden sollten, und von denen 300 Stellen im Haushalt 2020 realisiert werden sollten (vgl. https://rp-online.de/politik/deutschland/kampf-gegen-rechts-weniger-neue-stellen-fuer-bka-als-geplant_aid-47249259), und inwiefern werden diese Stellen auf das Kontingent im Sicherheitspaket (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mehr-geld-fuer-sicherheit-und-integration-353472) angerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 28. Oktober 2020

Im Haushalt 2020 wurden die o. a. Planstellen und Stellen beim Bundeskriminalamt etatisiert.

Die 300 Planstellen und Stellen wurden auf das Kontingent im Sicherheitspaket angerechnet.

Ob und inwieweit im Haushalt 2021 weitere Planstellen und Stellen geschaffen werden, ist dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

25. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist die Gesamtzahl der Personaländerungen (Einstellungen, Ver-/Umsetzungen, Beförderungen, Hebungen) auf Leitungs(plan)stellen (ab Besoldungsstufe A15 bzw. Entgeltgruppe 15), die die Bundesregierung in ihren Ressorts einschließlich obersten Bundes- und Bundesoberbehörden während des letzten Monats geschehen ließ, und wie viele weitere solche Änderungen plant sie noch für den kommenden Monat, nur ein Jahr vor der nächsten Bundestagswahl (bitte die jeweils betroffenen Ressorts neben der Änderungsart angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 29. Oktober 2020

Als Leitungs(plan)stelle im Sinne der Fragestellung werden (Plan)Stellen von A15/E15 bis B11 verstanden, die organisatorisch den Leitungen Oberster Bundesbehörden (Bundesminister, Staatssekretär, ChefBK etc.) und den Leitungen der Bundesoberbehörden (Präsidenten und Vizepräsidenten etc.) zugeordnet sind. Maßgeblicher Zeitraum ist der 22. September 2020 bis zum 22. November 2020.

Der Begriff „Hebungen“ wird in diesem Zusammenhang als Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten verstanden.

Bei Versetzungen handelt es sich um solche, die in den Leitungsbereich erfolgten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Aufschlüsselung nach den jeweiligen Bundesbehörden. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie – in Abwägung mit dem parlamentarischen Informations- und Fragerecht – bei der Beantwortung verfassungsrechtliche und einfachrechtliche Vorgaben zugunsten der Beschäftigten zu beachten hat. Zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und unter Beachtung datenschutzrechtlicher sowie arbeits- und beamtenrechtlicher Vorschriften dürfen über Beschäftigtendaten allenfalls in anonymisierter Form zusammengefasste Angaben gemacht werden, die keine Rückschlüsse auf die Identität einzelner Beschäftigter bzw. deren Daten zulassen.

Leitungs(plan)-stellen	Ein-stellung	Ver-setzung	Um-setzung	Beför-derung	Höher-gruppierung
Insgesamt	4	6	3	10	0

26. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)
Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Neuvermietungsmieten in den 14 größten Städten Niedersachsens (gemessen an der Einwohnerzahl) seit dem 1. Januar 2016 bis zum Stichtag 30. Juni 2020 jeweils entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 29. Oktober 2020

Die Neuvertragsmieten (Angebotsmieten) liegen der Bundesregierung derzeit bis zum Jahr 2019 vor. Angebotsmieten für Wohnraum in den beiden ersten Quartalen 2020 können derzeit noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Grund: Die Vermietungssituation unterscheidet sich unter anderem aufgrund verschobener Vermietungsabsichten und dem Verzicht auf (Massen-)Besichtigungen infolge der Pandemie deutlich von früheren Jahren. Die dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) vorliegenden Angebotsmieten bedürfen daher einer umfangreichen Prüfung und Plausibilisierung, die noch nicht abgeschlossen ist.

Die folgende Tabelle zeigt die Angebotsmieten der Jahre 2016 und 2019 der 14 größten Städte in Niedersachsen sowie deren jährliche Entwicklung in Prozent.

Angebotsmieten in den 14 größten Städten Niedersachsens 2016 bis 2019

Stadt	2016	2019	2016–2019 p. a. jährlich Entwicklung in %
	Angebotsmieten in Euro je m ²		
Hannover	7,94	9,16	4,9
Braunschweig	7,74	8,53	3,3
Oldenburg	7,86	8,63	3,2
Osnabrück	7,06	8,09	4,6
Wolfsburg	9,42	9,00	–1,5
Salzgitter	5,10	5,49	2,5
Delmenhorst	5,89	7,07	6,3
Wilhelmshaven	4,96	5,61	4,2
Göttingen	8,50	9,09	2,3
Hildesheim	5,77	6,94	6,3
Lüneburg	8,55	9,50	3,6
Celle	6,11	6,79	3,6
Garbsen	6,48	7,62	5,6
Hameln	5,44	6,00	3,3
Deutschland	7,65	8,76	4,6

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH

Hinweise zur Datenquelle:

Die vom BBSR berechneten Angebotsmieten basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und Internet-Angeboten von Tageszeitungen für Erst- und Wiedervermietungen von Wohnungen. Bei den berechneten Mietwerten handelt es sich um Nettokaltmieten ohne Nebenkosten für nicht-möblierte Wohnungen der Größen 40 bis 130 m². Wohnungen, die mehrmals inseriert wurden oder solche, die in verschiedenen Zeitungen/Plattformen geschaltet werden, wurden durch Duplikatfilter bis auf das letzte Inserat gelöscht.

Es werden nicht alle zur Vermietung bereitstehenden Wohnungen in den über 100 einbezogenen Quellen erfasst. Gerade in Großstädten vermitteln insbesondere die großen Wohnungsunternehmen ihre Wohnungen vielfach über andere Vertriebswege. In ländlichen Räumen werden Wohnungen teilweise nur über Gemeindezeitungen oder Aushänge angeboten.

Wohnungen aus bestehenden Mietverhältnissen sind in diesen Daten nicht enthalten.

27. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)

Wie hoch war jeweils der Anteil (relativ sowie in absoluten Zahlen) nichtdeutscher Tatverdächtiger bei politisch linksmotivierten Straftaten, politisch rechtsmotivierten Straftaten, politisch motivierten Straftaten – Ausländische Ideologie – sowie politisch motivierten Straftaten – Religiöse Ideologie – (die Gruppierungen nach dem Verfassungsschutzbericht 2019) in den Jahren 2010, 2015 und in dem letzten (statistisch erfassten) Jahr, und nach welchen Kriterien wird die jeweilige Eingruppierung vorgenommen (bitte ausführlich für jede Gruppe erläutern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 29. Oktober 2020**

Die erfragte Anzahl nichtdeutscher Tatverdächtiger sowie der jeweilige prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen sind den nachfolgenden tabellarischen Aufstellungen zu entnehmen. Anzumerken ist, dass zum 1. Januar 2017 der Phänomenbereich PMK-Ausländer in die Phänomenbereiche PMK-ausländische Ideologie- und PMK-religiöse Ideologie- aufgeteilt wurde – daher unterscheiden sich die Bezeichnungen der Phänomenbereiche in den Jahren 2010 und 2015 von den späteren Aufstellungen.

2010

Phänomenbereich	Gesamtzahl nichtdeutsche Tatverdächtige	Gesamtzahl Tatverdächtige	Prozentualer Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an den Gesamttatverdächtigen
Ausländer	490	780	62,82%
Ausländische Ideologie	0	0	
Links	148	4.551	3,25%
Rechts	201	9.736	2,06%
Religiöse Ideologie	0	0	

2015

Phänomenbereich	Gesamtzahl nichtdeutsche Tatverdächtige	Gesamtzahl Tatverdächtige	Prozentualer Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an den Gesamttatverdächtigen
Ausländer	922	1.658	55,61%
Ausländische Ideologie	0	0	
Links	610	5.735	10,64%
Rechts	408	13.864	2,94%
Religiöse Ideologie	0	0	

2017

Phänomenbereich	Gesamtzahl nichtdeutsche Tatverdächtige	Gesamtzahl Tatverdächtige	Prozentualer Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an den Gesamttatverdächtigen
Ausländer	0	0	
Ausländische Ideologie	725	1.142	63,49%
Links	287	4.345	6,61%
Rechts	424	11.031	3,84%
Religiöse Ideologie	650	855	76,02%

2018

Phänomenbereich	Gesamtzahl nichtdeutsche Tatverdächtige	Gesamtzahl Tatverdächtige	Prozentualer Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an den Gesamttatverdächtigen
Ausländer	0	0	
Ausländische Ideologie	1.166	1.750	66,63%
Links	212	3.500	6,06%
Rechts	515	11.554	4,46%
Religiöse Ideologie	359	503	71,37%

2019

Phänomenbereich	Gesamtzahl nichtdeutsche Tatverdächtige	Gesamtzahl Tatverdächtige	Prozentualer Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an den Gesamttatverdächtigen
Ausländer	0	0	
Ausländische Ideologie	788	1.217	64,75%
Links	269	4.252	6,33%
Rechts	659	12.400	5,31%
Religiöse Ideologie	251	392	64,03%

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei (LAPOS) erfasst. Politisch motivierte Taten werden durch anhand der erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung gemäß den Vorgaben im Definitionssystem PMK in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (– links –, – rechts –, – ausländische Ideologie –, – religiöse Ideologie –, – nicht zuzuordnen –) abgebildet.

Politisch motivierter Kriminalität – links – werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Politisch motivierter Kriminalität – rechts – werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Politisch motivierter Kriminalität – ausländische Ideologie – werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen.

Politisch motivierter Kriminalität – religiöse Ideologie – werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.

28. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen hat sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), nach mir vorliegenden Informationen, dagegen entschieden, bisher erfolgreich aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds finanzierte Projekte ab Mitte des Jahres 2020 nicht weiter zu fördern, insbesondere das Projekt „Netzwerk der Eltern mit Migrationsgeschichte in Sachsen-Anhalt“ (NEMSA)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 28. Oktober 2020**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gewährt Zuwendungen für zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Maßnahmen (Projekte) auf Grundlage des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF), der nationalen (Förder-)Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des AMIF sowie den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung.

Ein Anspruch auf eine wiederholte und damit dauerhafte Förderung desselben Projekts besteht ausdrücklich nicht. Es kann jedoch die Förderung wiederkehrender Projekte beantragt werden. Dazu veröffentlicht das BAMF in regelmäßigen Abständen sogenannte Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen. Über die, ggf. erneute, Förderung wird sodann im Rahmen der jeweilig durchzuführenden Projektauswahl neu entschieden.

Gemäß § 6 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie können abgegrenzte Maßnahmen gefördert werden, wenn diese unter Angabe der Dauer, eines Finanzplans, der Ziele sowie des dafür einzusetzenden Personals genau beschrieben sind. Sofern diese Information im jeweiligen Antrag fehlen, kann das BAMF keine Zuwendung gewähren und muss den Antrag ablehnen.

Zuletzt wurde im ersten Quartal 2020 eine weitere Aufforderung zur Einreichung von Anträgen veröffentlicht. Das „Landesnetzwerk Migrantenorganisationen in Sachsen-Anhalt (LAMSA e. V.)“ hat den in der Frage angesprochenen Antrag aufgrund der vorgenannten Aufforderung 2019 eingereicht.

Allerdings fehlte das erforderliche Projektkonzept, so dass Inhalt, Zeitablauf und Projektziele sowie die Projektmaßnahmen anhand eines konkreten Meilensteinplans nicht geprüft werden konnten. Damit lagen die in § 6 Absatz 1 der (Förder-)Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht vor und das Projekt musste abgelehnt werden.

29. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Welche Kriterien waren ausschlaggebend für eine Förderung im Rahmen der „Modellprojekte Smart Cities“, die im September 2020 vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für 32 Modellprojekte bekanntgegeben wurde, und aus welchen Gründen wurde der Antrag auf Förderung der Stadt Linz/Rhein abgelehnt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel
vom 26. Oktober 2020**

Ziel des Auswahlverfahrens war es, aufbauend auf der ersten Staffel der Modellprojekte Smart Cities ein weiteres Bündel von Modellprojekten auszuwählen, das vielfältige Lernbeispiele ermöglicht und Erkenntnisse für die gesamte Bandbreite der kommunalen Landschaft generiert. Wesentlich dafür sind Beiträge zur Lösung repräsentativer stadtentwicklungspolitischer Herausforderungen. Die vielfältigen Ausgangssituationen der Kommunen mit ihren raumspezifischen Bedingungen und ihre jeweiligen Potenziale, Herausforderungen und Ziele benötigen unterschiedliche Ansätze, zu denen die Modellprojekte beitragen sollen. Erst aus diesem Gesamtbild und dem Mehrwert für die Gestaltung der deutschen Städte, Kreise und Gemeinden ergibt sich die Förderentscheidung für die Modellprojekte Smart Cities.

Entsprechend dieser Zielstellung beruhte die Förderentscheidung auf einem mehrstufigen Verfahren. Nach formaler Prüfung aller Bewerbungen auf Vollständigkeit und Bewertbarkeit wurde jede der 86 eingereichten Bewerbungen von je zwei externen Fachgutachtern anhand der veröffentlichten zwölf Kriterien bewertet (www.smart-cities-made-in.de/bewerbungsverfahren/bewertungs-und-auswahlverfahren/). Die zwölf Kriterien waren in den drei Gruppen „Zukunftsfähigkeit und integrierte Stadtentwicklung“, „Netzwerkstadt: Einbezug der Akteure und lokalen Ressourcen“, „Stadtnetzwerk: Modellhaftigkeit“ gegliedert. Daraus wurde die grundlegende Förderwürdigkeit abgeleitet und für jede Bewerbung eine Förderempfehlung an die elfköpfige Jury formuliert. Neben der Fachgutachterbewertung und Förderempfehlung lagen der Jury sämtliche Unterlagen und Kurzdarstellungen einer jeden Bewerbung vor. Auf dieser Basis wählte die Jury ein vielfältiges Bündel von Modellprojekten als Lernbeispiele für die Breite der kommunalen Landschaft aus.

In den drei oben genannten Kriterien-Gruppen verbleibt die Bewerbung der Stadt Linz am Rhein im Mittelfeld. Die Jury schloss sich dem im Ergebnis an und wählte die Bewerbung der Stadt Linz am Rhein nicht zur Förderung aus.

Nach Auffassung der Jury bieten die 32 ausgewählten Projekte in der Gesamtschau das größte Potential, dass möglichst viele Kommunen in Deutschland von den Erfahrungen und Erkenntnissen der Modellprojekte Smart Cities profitieren werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

30. Abgeordnete
Simone Barrientos
(DIE LINKE.)
- Welche Art von Interventionen der japanischen Regierung beim Auswärtigen Amt und entsprechenden Stellungnahmen bzw. innenpolitischen Reaktionen sind der Bundesregierung bekannt im Zusammenhang mit der Errichtung eines künstlerischen „Trostrfrauen“-Mahnmals in Berlin zum Gedenken an die weiblichen Opfer der japanischen Kriegsführung im Zweiten Weltkrieg, wovon bundesweite Medien (www.deutschlandfunkkultur.de/zwangsprostitution-im-zweiten-weltkrieg-japan-will.1013.de.html?dram:article_id=485786) übereinstimmend in der 41. Kalenderwoche berichteten?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 29. Oktober 2020**

Verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amts wurden in der Frage der in Berlin-Moabit aufgestellten „Friedensstatue“ von Vertretern der japanischen Botschaft in Berlin kontaktiert. Auf Anfrage des Berliner Senats übermittelte das Auswärtige Amt dem Berliner Senat am 2. Oktober 2020 eine schriftliche Stellungnahme, in welcher auf die Zuständigkeit der Berliner Behörden verwiesen wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 19/23605 vom 21. Oktober 2020 verwiesen.

31. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Vertretern/-innen der Bundesregierung ist der US-Sondergesandte für Iran und Venezuela, Elliott Abrams, im Oktober 2020 in Berlin zusammengekommen (bitte einzeln auflisten), und welche Ergebnisse hatte das oder hatten die Treffen (www.state.gov/special-representative-for-iran-and-venezuela-elliott-abrams-traveled-to-germany-for-consultations-with-european-allies/)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 26. Oktober 2020**

Elliott Abrams ist am 9. Oktober 2020 mit dem Politischen Direktor des Auswärtigen Amts, Ministerialdirektor Jens Plötner, und hochrangigen Beamten Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und des Europäischen Auswärtigen Dienstes in Frankfurt zusammengetroffen.

Zu Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

32. Abgeordneter
Peter Heidt
(FDP) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Internierungslager in Nordkorea?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 26. Oktober 2020**

Vertreter der Bundesregierung erhalten trotz wiederholter Aufforderungen keinen Zugang zu Strafverfolgungseinrichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea (im Folgenden: Nordkorea). Die Existenz solcher Einrichtungen und Lager ist aber durch glaubhafte Zeugenaussagen von Geflüchteten und öffentlich zugängliche Satellitenbilder eindeutig dokumentiert. Auch die sogenannte Commission of Inquiry der Vereinten Nationen (VN) unter Leitung des australischen Richters Michael Kirby stellte bereits 2014 die Existenz solcher Lager fest. Der Bericht bezeichnet Schwere, Ausmaß und Art der Menschenrechtsverletzungen in Nordkorea als beispiellos in der modernen Welt.

Seit dem Kirby-Bericht, nach dem von bis zu 120.000 politischen Gefangenen in Nordkorea ausgegangen werden musste, gab es laut Nichtregierungsorganisationen verschiedene Schließungen, Umsiedlungen und Zusammenlegungen von Lagern. Es dürften laut glaubhaften Schätzungen noch immer mehr als 100.000 Personen in solchen Einrichtungen interniert sein.

Neben den politischen Strafgefangenenlagern, in denen der Tod der Gefangenen durch Unterernährung und Überarbeitung zumindest hingenommen wird, gibt es verschiedene weitere Institutionen des staatlich gesteuerten Unterdrückungsapparates (Haftanstalten, politische Umerziehungslager, Strafärbeitslager), aus denen zwar Entlassung möglich ist, in denen aber ebenfalls schwerste Verletzungen gegen grundlegende Menschenrechte stattfinden. Hierzu gehören neben sexualisierter Gewalt und Folter auch Zwangsarbeit und andere Formen der gezielten Ausbeutung durch den Staat.

33. Abgeordneter
Peter Heidt
(FDP) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen von 2020 bis 2022, um Einfluss auf Nordkoreas Menschenrechtspolitik zu nehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 26. Oktober 2020**

Der in der Antwort zu Frage 32 genannte VN-Bericht von 2014 bezeichnet Schwere, Ausmaß und Art der Menschenrechtsverletzungen in Nordkorea als beispiellos in der modernen Welt.

Die Bundesregierung hält das Thema auch im Rahmen der Mitgliedschaft Deutschlands im Menschenrechtsrat auf der Tagesordnung und spricht die nordkoreanischen Menschenrechtsverletzungen weiterhin bilateral und multilateral offen an.

Deutschland bringt gemeinsam mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jährlich eine Resolution zur Menschenrechtssituation in

Nordkorea in den VN-Menschenrechtsrat ein, die das Mandat des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats zur Menschenrechtslage in Nordkorea begründet. Der Sonderberichterstatter untersucht die Menschenrechtslage in Nordkorea und berichtet dem Menschenrechtsrat und der VN-Generalversammlung jährlich hierzu.

Auch im Rahmen des regelmäßigen universellen Staatenüberprüfungsverfahrens im Menschenrechtsrat setzt sich Deutschland für eine Verbesserung der Menschenrechtslage in Nordkorea ein.

Darüber hinaus steht die Bundesregierung zur Menschenrechtslage in Nordkorea auch in engem Kontakt zu Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern in Drittländern und mit relevanten Nichtregierungsorganisationen in Deutschland und Drittländern.

34. Abgeordnete
**Helin Evrim
Sommer**
(DIE LINKE.)

Auf welche Weise hat die deutsche Botschaft in Jerewan (Republik Armenien) nach Kenntnis der Bundesregierung den Besuch einer Parlamentarierdelegation der Partei „Alternative für Deutschland“ in der international nicht anerkannten, sogenannten Republik „Bergkarabach/Arzach“ im Oktober 2020 unterstützt, bei dem auch öffentlichkeitswirksame Treffen mit hochrangigen Vertretern der De-Facto-Behörden Bergkarabachs stattgefunden haben (vgl. www.rnd.de/politik/reiseziele/berg-karabach-wie-afd-abgeordnete-mal-wieder-nebenaussenpolitik-machen-UYWULC72NBDNFHITKLGBE2FITY.html, abgerufen am 19. Oktober 2020), die aktuell in kriegerische Auseinandersetzungen mit der Republik Aserbaidschan verwickelt sind, zu der die Region Bergkarabach völkerrechtlich gehört, und wie steht diese Unterstützungspraxis der deutschen Botschaft in Jerewan im Einklang mit der Politik der Bundesregierung, die weder die sogenannte Republik Bergkarabach noch die von ihr durchgeführten „Wahlen“ anerkennt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 42 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7979, bitte erläutern)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 27. Oktober 2020**

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan hat erst im Nachgang von dem Besuch der Delegation der Partei „Alternative für Deutschland“ in Armenien und im Gebiet Bergkarabach erfahren. Die Delegation wurde von der Deutschen Botschaft Eriwan weder empfangen noch begleitet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

35. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund größer werdender COVID-19-Infektionszahlen und des steigenden Bedarfs an wirkungsvollen Atemschutzmasken, auf in der Volksrepublik China produzierte Masken und dort hergestelltes Meltblown-Vlies, die möglicherweise die Qualität der deutschen Ware (z. B. die CE-Sicherheitsanforderungen) nicht aufweisen, einen Importzoll zum Schutz der inländischen Herstellung dieser Produkte zu erheben?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 30. Oktober 2020**

Es sind keine Zölle auf importierte Masken beabsichtigt. Anti-Dumping-Zölle kann die EU-Kommission einführen, wenn Dumping und Schädigung der EU-Industrie festgestellt werden und die Einführung von Zöllen im EU-Interesse liegt. Ein entsprechender Antrag kann im Namen von Unternehmen, die 50 Prozent der EU-Gesamtproduktion darstellen, bei der EU-Kommission gestellt werden.

Unabhängig von der möglichen Nutzung handelspolitischer Schutzinstrumente hat die EU im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens GATT und der Welthandelsorganisation WTO alle Zölle vertraglich (d. h. mit Obergrenze) gebunden. Eine Zollerhöhung wäre also nur im Rahmen internationaler Verhandlungen möglich. Dies entspricht jedoch nicht den Zielen der EU. Sie setzt sich wie auch die Bundesregierung im Rahmen der WTO für eine effektive Verbesserung des Marktzugangs von deutschen und anderen EU-Exporten ein; entsprechendes gilt für bilaterale Freihandelsabkommen. Langfristiges Ziel ist es, das Zollniveau international zu reduzieren und durch die Verringerung von Handelsbarrieren zu guten Rahmenbedingungen zu einer weiteren positiven Entwicklung des internationalen Handels beizutragen.

Insgesamt ist zu den hier angesprochenen Zöllen zu sagen, dass die EU-Kommission die Zollabfertigung z. B. für medizinische Ausrüstung/Produkte erleichtert hat, um Probleme bei den Lieferketten im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu minimieren. Eine Zollerhöhung würde diese Ziele konterkarieren.

36. Abgeordnete **Britta Katharina Dassler** (FDP) Für welche Leitungen im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom wurde eine Gegenüberstellung des Nutzens der Leitungen in Bezug zu den Investitionskosten der Leitungen gesetzt, und werden dabei die Belastung der Betroffenen und die Belastungen der Umwelt berücksichtigt, und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 28. Oktober 2020**

Der Nutzen des Netzausbaus insgesamt und damit auch einzelner Leitungen ist mit Blick auf das in § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegte übergeordnete Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Stromversorgung zu bewerten. Diese Bewertung erfolgt insbesondere durch den Gesetzgeber bei der Festlegung energiepolitischer Ziele und der konkreten Gesetzgebung, zum Beispiel im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Im Rahmen der Netzbedarfsplanung überprüft die Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan Strom sämtliche von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Netzausbaumaßnahmen hinsichtlich der Kriterien der Wirksamkeit und der Erforderlichkeit. Eine Maßnahme ist wirksam, wenn sie eine drohende Überlastung im Übertragungsnetz reduziert. Dabei wird zugrunde gelegt, dass der uneingeschränkte Netzbetrieb auch bei Ausfall einer einzelnen Leitung bzw. eines sonstigen Betriebsmittels (sog. (n-1)-Sicherheit) sichergestellt sein muss. Im nächsten Schritt wird die Erforderlichkeit überprüft und dabei insbesondere, ob der Transportbedarf im Übertragungsnetz nicht durch andere technologische Lösungen, zum Beispiel durch Maßnahmen in den Verteilnetzen, erfüllt werden kann. Durch das beschriebene Verfahren wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur nur diejenigen Leitungen bestätigt, die zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wirklich notwendig sind.

Parallel zum Netzentwicklungsplan wird durch die Bundesnetzagentur ein Umweltbericht erstellt, welcher die Umweltauswirkungen der bestätigten Maßnahmen im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung darstellt. Diese bezieht sich auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Die strategische Umweltprüfung findet auf einer hohen Prüfebene statt, da zum Zeitpunkt des Umweltberichts noch keine räumlichen Festlegungen der im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen stattfinden. Diese sind den späteren Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

37. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden Mittel aus dem „Corona-Soforthilfeprogramm“ mit einem Gesamtvolumen von 50 Mrd. Euro beantragt (bitte nach Selbständigen und Soloselbständigen aufschlüsseln), und in welcher Höhe wurden Mittel aus dem „Corona-Überbrückungshilfepaket I“ mit einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. Euro beantragt (bitte ebenfalls nach Selbständigen und Soloselbständigen aufschlüsseln)?

38. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Wie viel Prozent der Anträge aus dem „Corona-Soforthilfeprogramm“ und aus dem „Überbrückungshilfepaket I“ wurden mit welchem Volumen bewilligt (bitte nach Selbständigen und Soloselbständigen aufschlüsseln)?
39. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden die bewilligten Gelder aus der „Corona-Soforthilfeprogramm“ und aus dem „Überbrückungshilfepaket I“ ausgezahlt (bitte nach Selbständigen und Soloselbständigen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 29. Oktober 2020**

Die Fragen 37 bis 39 werden gemeinsam beantwortet.

Durch das Programm Corona-Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbständige und für das Programm Corona-Überbrückungshilfe I hat der Bund Zuschüsse zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen gewährt. Die Soforthilfe des Bundes konnten kleine Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und Solo-Selbständige für einen dreimonatigen Förderzeitraum bis zum 31. Mai 2020 beantragen. Die Überbrückungshilfe I konnte von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Solo-Selbständigen für den Förderzeitraum Juni bis August 2020 beantragt werden.

Mit Stand vom 30. September 2020 wurde von den Ländern für die Corona-Soforthilfe ein Auszahlvolumen in Höhe von 13,6 Mio. Euro gemeldet. Zum 26. Oktober 2020 betrug das Auszahlvolumen für die Corona-Überbrückungshilfe I knapp 1,2 Mrd. Euro. Wie sich die beantragten und ausgezahlten Mittel auf die Soloselbständigen und auf die übrigen Selbständigen verteilen, kann den folgenden beiden Übersichten entnommen werden.

Programm Corona-Soforthilfe, Stand: 30. September 2020

	Solo-selbständige	Unternehmen mit 1 bis 10 Beschäftigten (vollzeit-äquivalent)	Gesamt (Soloselbständige und kleine Unternehmen)
Anträge**	rund 1,1 Mio.*	rund 1,1 Mio.*	2.206.235
Anzahl Bewilligungen	rund 875.000* (80 % der Anträge)	rund 912.000* (83 % der Anträge)	1.787.066 (81 % der Anträge)
Bewilligungsvolumen in Euro	rund 5,5 Mrd.*	rund 8,2 Mrd.*	13.753.527.807

* Schätzung; technisch bedingt haben nicht alle Bundesländer Soloselbständige gesondert erfasst.

** Davon abgelehnte Anträge: gesamt 346.552.

Mit Stand vom 30. September 2020 sind mit 99 Prozent nahezu alle Bewilligungen zur Auszahlung gekommen, eine Aufschlüsselung nach Unternehmensgröße ist nicht möglich.

Programm Corona-Überbrückungshilfe I, Stand: 26. Oktober 2020*

	Solo- selbständige	Unternehmen mit 1 bis 249 Beschäftigten (vollzeit- äquivalent)	Gesamt (Soloselbstän- dige und kleine Unternehmen)
Anträge**	62.926	75.580	138.506
Anzahl Bewilligungen/ Auszahlungen	45.686 (73 % der An- träge)	54.540 (73 % der An- träge)	100.226 (72 % der An- träge)
Bewilligungs-/ Auszahlungs- volumen in Euro	rund 183 Mio.	rund 1,02 Mrd.	rund 1,2 Mrd.

* Bewilligungen und Auszahlungen werden systembedingt nicht gesondert ausgewertet.

** Davon abgelehnte Anträge: gesamt 9.617.

40. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wie weit konnte das am 2. April 2020 in Kraft getretene Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik bisher zur Handhabung in der Vergabep Praxis (z. B. durch Handreichungen für Vergabeb Juristen in den nachgeordneten Behörden) umgesetzt werden, und wie oft kam dieses Gesetz bisher zur Anwendung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. Oktober 2020**

Mit dem Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik wurden verschiedene vergaberechtliche Regelungen geändert, insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Vergabeverordnung für den Bereich Verteidigung und Sicherheit. Ziel der Neuregelungen war es insbesondere, dazu beizutragen, dass Beschaffungsvorgänge mit Bezug zu Verteidigung und Sicherheit zügiger aber zugleich rechtssicher durchgeführt werden können. Auf der Ebene des Bundes wurden die genannten Neuregelungen auch in der Vergabep Praxis verankert. Die betroffenen Bundesressorts haben die mit entsprechenden Beschaffungen befassten Behörden über das Inkrafttreten des Gesetzes informiert und die sich daraus ergebenden praxisrelevanten Fragen und Möglichkeiten eingehend erörtert. Die neuen Vorgaben kamen seit Inkrafttreten des Gesetzes in mindestens drei Fällen zur Anwendung. Die Anwendung dieser Regelungen wird jedoch nicht gesondert statistisch erfasst, so dass die Zahl der Anwendungsfälle höher sein dürfte.

41. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Hat die Bundesregierung darauf verzichtet, als Gegenleistung für die Gewährung eines Überbrückungskredits in Höhe von 193 Mio. Euro für die MV WERFTEN Wismar GmbH, die werfteigenen Grundstücke als Sicherheit für den Kredit zu nutzen, und wenn ja, aus welchen Gründen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 30. Oktober 2020**

Die Bundesregierung kann die erbetenen Informationen nicht öffentlich zur Verfügung stellen. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen Verfassungsgüter, nämlich Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Bei dem Inhalt und der konkreten Ausgestaltung der von der Bundesregierung mit den MV Werften im Rahmen der WSF-Stabilisierungsmaßnahme vereinbarten Sicherheiten – die Aufschluss über nicht allgemein zugängliche Informationen geben können, z. B. über den Wert von Vermögensgegenständen – handelt es sich um von Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, also um auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden.*

42. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Wie viele deutsche Unternehmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der durch die Corona-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise von Unternehmen aus Drittländern teilweise oder ganzheitlich gekauft, und inwiefern stellt diese Anzahl eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahreszeitraum dar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 30. Oktober 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, die über öffentlich bekannte Zahlen hinausgehen.

43. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Welche Belege liegen der Bundesregierung für ein erhöhtes Interesse von Unternehmen aus Drittländern an deutschen Unternehmensanteilen seit Beginn der Corona-Krise vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 30. Oktober 2020**

Im Bereich der Investitionsprüfungen kann bisher kein erhöhtes Interesse an der Übernahme deutscher Unternehmen seit Beginn der Corona-Krise festgestellt werden.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

44. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Verstößt der Drohneinsatz in der Region Bergkarabach und den angrenzenden Provinzen von Bergkarabach mit Bauteilen der deutschen Hersteller, nach Kenntnissen der Bundesregierung, die über die eigenen Kenntnisse hinausgehen und gegebenenfalls auf Geheimdienstinformationen, wie etwa von ausländischen Nachrichtendiensten beruhen, gegen das seit 1992 bestehende Waffenembargo der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 30. Oktober 2020**

Der Beschluss der OSZE aus dem Jahr 1992 fordert die Mitgliedstaaten der OSZE dazu auf, keine Waffen oder Munition an die in der Karabach-Region kämpfenden Kräfte zu liefern.

Diesem Beschluss ist die Bundesregierung gefolgt und hat seitdem keine entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter erteilt.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über Lieferungen von Rüstungsgütern aus Deutschland nach Armenien oder Aserbaidschan, die der Maßgabe des OSZE-Beschlusses widersprechen.

45. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass den Bürgern durch eine Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (EEG 2021) nicht mehr effektiv alle Rechtswege im Streitfall um das Planungs- und Genehmigungsverfahren einer Windkraftanlage offenstehen, da durch das Gesetz die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien als im öffentlichen Interesse liegend und sogar als der öffentlichen Sicherheit dienend festgeschrieben wird, und inwieweit wird nach Ansicht der Bundesregierung die Ermessensausübung von Richtern im Streitfall eingeengt (bitte detailliert ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 26. Oktober 2020**

Ja. Das EEG 2021 hat keine Auswirkungen auf mögliche Rechtswege. Der Rechtsweg steht den Betroffenen und ggf. weiteren Klageberechtigten auch dann offen, wenn ein Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Die Ausübung von Ermessen obliegt den Behörden. Die Gerichte üben selbst kein Ermessen aus, sondern kontrollieren im Rahmen gerichtlicher Verfahren, ob das Ermessen durch die Behörden rechtmäßig ausgeübt wurde. Hierbei sind sie – genau wie die Behörden – an die gesetzlichen Vorgaben gebunden.

46. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Welche praktische Auswirkung hätte die Erklärung von Strom aus erneuerbaren Energien als im öffentlichen Interesse liegend und sogar als der öffentlichen Sicherheit dienend (bitte ausführen), und geht die Bundesregierung davon aus, dass diese Änderung die Enteignung von Flächen zur Errichtung von Windkraft- oder Photovoltaikanlagen erleichtern wird (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 26. Oktober 2020**

Die Regelung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien dem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dient, ist vor allem eine Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage. Alle Vorgängerfassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) enthielten bereits Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien und deren Stromproduktion. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer das Wasserrecht betreffenden Entscheidung festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“ (EuGH, Urteil vom 4. Mai 2016 – C-346/14, Rn. 73). Es gibt eine große Vielfalt von Rechtsnormen, die sich auf das öffentliche Interesse und/oder die öffentliche Sicherheit beziehen. Darüber hinaus ist bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen die besondere Bedeutung von Vorhaben, die im öffentlichen Interesse stehen, zu berücksichtigen. Staatliche Behörden müssen dieses hohe öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft behördliche Entscheidungen über jede einzelne Anlage, insbesondere auch Windenergieanlagen an Land, für die die Flächenverfügbarkeit eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ausbauziele spielt. Eine Enteignung bedarf in jedem Fall einer Rechtsgrundlage. § 1 Absatz 5 EEG 2021 enthält keine solche Rechtsgrundlage. Im Energiewirtschaftsrecht bestehen auch keine anderen Vorschriften zur Enteignung von Grundstücken, die auf die öffentliche Sicherheit oder ein öffentliches Interesse Bezug nehmen.

47. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Warum werden in dem Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (EEG 2021) CO₂-freie Kernkraftwerke und Gaskraftwerke mit CO₂-Abscheidung nicht ebenso wie Erneuerbare-Energien-Anlagen als der öffentlichen Sicherheit dienend benannt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 26. Oktober 2020**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beinhaltet Regelungen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Regelungen zu Kernkraftwerken gehören schon systematisch nicht in dieses Gesetz. Der Bundestag hat darüber hinaus mit einer breiten Mehrheit die Bestimmung des Atomgesetzes beschlossen, die eine Beendigung der nuklearen Stromerzeugung bis spätestens Ende des Jahres 2022 vorsieht.

Bezüglich von Gaskraftwerken, darunter auch KWK-Anlagen, besteht kein zusätzlicher regulatorischer Handlungsbedarf im EEG 2021.

48. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Inwieweit sieht die Regierung die Gefahr, dass sich bei der gesunkenen Akzeptanz von Windrädern, durch einen forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien in Folge einer Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (EEG 2021), die Entfremdung von Politik und Bürgern weiter erhöht, und wenn nicht, warum nicht (bitte begründen; www.zeit.de/wirtschaft/2020-01/windkraft-windbuergergeld-praemie-spd-entschaedigung-gemeindebund-ablenkung; www.welt.de/debatte/kommentare/article/204977064/Gesellschaft-Vier-von-fuenf-Deutschen-fuerchten-den-sozialen-Abstieg.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 26. Oktober 2020**

Die Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energien genießen weiterhin eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Das EEG 2021 enthält darüber hinaus Maßnahmen, um die Akzeptanz der Bevölkerung für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien zu erhalten und weiter zu erhöhen.

49. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele öffentlich zugängliche Schnellladepunkte (Ladeleistung ab 130 kW) für Elektroautos sind nach Kenntnis der Bundesregierung bis heute in Deutschland errichtet, und welche Firmen betreiben diese (bitte die zehn größten Betreiber und die Anzahl ihrer Ladesäulen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 30. Oktober 2020**

Der Bundesnetzagentur wurden 1.166 öffentliche Schnellladepunkte mit einer Ladeleistung ab 130 kW gemeldet (Stand: 26. Oktober 2020). Im Folgenden sind die zehn größten Betreiber dieser Schnellladepunkte gelistet.

Betreiber:	Ladepunkte ab 130 kW:
IONITY GmbH	394
EnBW Energie Baden-Württemberg	305
Allego GmbH	78
Comfortcharge GmbH	72
DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH	34
Fastned Deutschland GmbH & Co. KG	26
innogy eMobility Solutions GmbH	26
E-WALD GmbH	25
TOTAL Deutschland GmbH	15
BP Europa SE	12

50. Abgeordneter **Manuel Sarrazin**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft kam es zu Treffen mit Vertretern insbesondere des Bundeskanzleramts, des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und Vertretern der Firma VAREX & CO. Gesellschaft für Wirtschaftskooperationen GmbH, und welche Formate nutzte die Bundesregierung, über die mir bekannte 10. Sitzung der deutsch-ukrainischen High-Level-Group für die Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaft und Finanzen (28. November 2018 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – BMWi) hinaus, um die Anliegen der Firma gegenüber den ukrainischen Partnern zu vertreten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 29. Oktober 2020**

Das Anliegen des Unernehmens VAREX & CO. Gesellschaft für Wirtschaftskooperationen GmbH wird seit mehr als 20 Jahren außenwirtschaftspolitisch flankiert.

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen haben in der laufenden Legislaturperiode folgende Gespräche mit Vertretern des Unternehmens VAREX & CO. Gesellschaft für Wirtschaftskooperationen GmbH stattgefunden (jeweils nur Leitungsebene):

14. Januar 2020	Parlamentarischer Staatssekretär Thomas Bareiß
27. Mai 2020	Parlamentarischer Staatssekretär Marco Wanderwitz
17. Juni 2020	Parlamentarischer Staatssekretär Marco Wanderwitz
10. September 2020	Parlamentarischer Staatssekretär Marco Wanderwitz

Bezüglich der Frage nach weiteren Formaten wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern anderer Staaten vertraulich ist. Zu den Inhalten dieser Kommunikation macht die Bundesregierung daher grundsätzlich keine Angaben.

51. Abgeordneter
Johannes Schraps
(SPD)
- Wann und wie haben die Bundesregierung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Beschlüsse zum Streithilfeantrag bei dem Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union gegen den geplanten Zusammenschluss von RWE und E.ON gefasst (www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energiwirtschaft-megadeal-vor-gericht-bundesregierung-ergreift-Partei-fuer-eon-und-rwe/26211568.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 28. Oktober 2020**

Am 7. August 2020 wurde die diesbezügliche Abstimmung innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und die Ressortabstimmung eingeleitet. Am 3. September 2020 wurden beim Gericht der Europäischen Union die Streithilfeanträge gestellt.

52. Abgeordneter
Johannes Schraps
(SPD)
- Wie kommt die Bundesregierung zu der Annahme, dass der Streithilfebeitritt des in Frage 51 genannten Verfahrens notwendig ist (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 28. Oktober 2020**

Die Bundesregierung ist dem Rechtsstreit in den genannten Verfahren an der Seite der EU-Kommission beigetreten. Maßgeblicher Grund für den Streithilfebeitritt ist, dass die Verfahren grundsätzliche Fragen der Zuständigkeitsverteilung zwischen der EU-Kommission und dem Bundeskartellamt im Bereich der Fusionskontrolle berühren. Die Zuständigkeit der EU-Kommission ist nach den Vorgaben der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) auf den Erwerb kontrollierender Beteiligungen beschränkt. Daher fielen auch der kontrollierende Erwerb der Erzeugungsanlagen von E.ON durch RWE (M.8871 – RWE/E.ON Assets) sowie der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an dem vormaligen RWE-Tochterunternehmen innogy durch E.ON (M.8870 – E.ON/innogy) in die Zuständigkeit der EU-Kommission. Nicht in die Zustän-

digkeit der EU-Kommission fiel hingegen der Erwerb der nichtkontrollierenden Minderheitsbeteiligung in Höhe von 16,67 Prozent an E.ON durch RWE (B8-28/19). Da der Erwerb dieser nichtkontrollierenden Minderheitsbeteiligung jedoch den Zusammenschlusstatbestand des Erwerbs eines wettbewerblich erheblichen Einflusses erfüllte (§ 37 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), war für die Prüfung dieses Teils der Gesamttransaktion das Bundeskartellamt zuständig. Die Kläger in den betroffenen Verfahren bestreiten eine Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für die Prüfung des Erwerbs der 16,67-Prozent-Beteiligung an E.ON durch RWE. Sie wenden sich grundsätzlich gegen das Bestehen einer nationalen Zuständigkeit für die Prüfung nichtkontrollierender Minderheitsbeteiligungen, sofern diese lediglich Teil einer hinsichtlich der zu prüfenden Teiltransaktionen überwiegend in die Prüfständigkeit der EU-Kommission fallenden Gesamttransaktion sind. Die Verfahren haben daher unabhängig von den konkret betroffenen Märkten und Parteien Auswirkungen auf die formelle Reichweite der deutschen Fusionskontrollvorschriften. Die Bundesregierung verfolgt mit der Streithilfebeitritt das Ziel, dass nationale Wettbewerbsbehörden – auch in Konstellationen, wie sie den hier genannten Verfahren zu Grunde liegen – im Interesse eines effektiven Wettbewerbsschutzes weiter Minderheitsbeteiligungen, die nicht zu einem Kontrollerwerb führen, prüfen können.

53. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat die Bundesregierung sichergestellt, dass die ab dem 1. Januar 2021 erforderliche Anschlussregelung für die Vergütung von Solaranlagen nach ihrer 20-jährigen Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beihilferechtlich zulässig ist, und welche konkreten Termine haben mit der EU-Kommission dazu bereits stattgefunden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 26. Oktober 2020**

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die im Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (EEG 2021) enthaltenen Regelungen nach dem EU-Beihilferecht beihilferechtlich relevant, die abschließende beihilferechtliche Beurteilung obliegt der Europäischen Kommission.

Die Bundesregierung steht zum EEG im regelmäßigen und intensiven Austausch mit den Dienststellen der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission. Der Regierungsentwurf zum EEG 2021 wurde bei der Generaldirektion Wettbewerb unter Einbeziehung der im Entwurf vorgesehenen Anschlussregelung für kleine ausgeförderte Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW notifiziert.

54. Abgeordneter
Gerhard Zickenheiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Mittelabfluss erwartet die Bundesregierung bei den gedeckelten Zuschüssen aus dem Förderprogramm „Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ in Anbetracht der angespannten wirtschaftlichen Situation der Kommunen, und wie will sie einer Benachteiligung gerade schlechter gestellter Kommunen in diesem Zusammenhang vorbeugen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 26. Oktober 2020**

Gemäß Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 sollen auf Grundlage der Förderrichtlinie Zuschüsse für Investitionen gewährt werden, mit denen vorhandene RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten um- und aufgerüstet werden. Ziel ist es, das Corona-Infektionsrisiko über Aerosole in Räumen, die von einer größeren Anzahl von Personen genutzt werden, wirksam zu senken.

Da das neue Förderprogramm erst am 20. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben über den Mittelabfluss gemacht werden.

Eine Antragstellung ist seit diesem Tag über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) steht in dauerhaftem und engem Austausch mit dem BAFA, das für die Durchführung des Förderprogramms zuständig ist, um das Programm selbst, aber auch seine Abläufe zu optimieren und es mit den anderen Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung und Eindämmung der Corona-Pandemie abzustimmen und zu verbessern. Der Fortschritt des Programms wird zugleich vom BAFA evaluiert und die Ergebnisse werden im Rahmen der Fachaufsicht kontinuierlich an das BMWi übermittelt.

Hinsichtlich der befürchteten Benachteiligung schlechter gestellter Kommunen ist darauf hinzuweisen, dass die Förderrichtlinie einen Anreiz dafür bieten soll, möglichst schnell in infektionsschutzgerechte RLT-Anlagen zu investieren. Der Bund leistet hierfür in Höhe von 40 Prozent einen erheblichen Beitrag. Es wird nicht erwartet, dass es zu einer einseitigen Verteilung der Mittelabrufe aufgrund der Förderquote kommen wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

55. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang erfolgt die Prüfung des Gesetzentwurfs für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Zeitplan, bisherige Ergebnisse), und welche „rechtlichen Fragen“ werden hierbei genauer untersucht (<https://nuernberger-blatt.de/2020/10/justizministerium-will-vorschlag-fuer-gmbh-in-verantwortungseigentum-pruefen/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 27. Oktober 2020**

Der von der Initiative für eine GmbH in Verantwortungseigentum und der Stiftung Verantwortungseigentum der Öffentlichkeit präsentierte Vorschlag zur Änderung des GmbH-Gesetzes liegt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor. Der Vorschlag ist sehr umfassend und bedarf daher eingehender fachlicher Prüfung, die neben dem Gesellschaftsrecht weitere Rechtsgebiete (z. B. Steuerrecht, Umwandlungsrecht) betrifft.

Mit dem Vorschlag wird insbesondere die Prämisse verbunden, dass im GmbH-Recht Anpassungsbedarf bestehe, um die von der Initiative hervorgehobenen Ziele (insbesondere Vermeidung von Spekulation, langfristige Eigenständigkeit und Unternehmensverantwortung, Reinvestition von Gewinnen) umsetzen zu können. Kernelement des Vorschlags ist der sog. „asset-lock“, der zu einer unwiderruflichen Vermögensbindung führt, wodurch eine finanzielle Entschädigung ausscheidender Gesellschafter unmöglich gemacht werden soll. Im Zentrum der rechtlichen Prüfung steht deshalb die Frage, ob und ggf. wie dieser asset lock mit den Grundsätzen des deutschen Zivil- und Gesellschaftsrechts vereinbart werden kann.

Zudem abgesehen davon erfordern die von der Initiative vorgeschlagenen Änderungen im Gesellschaftsrecht zahlreiche Folgeänderungen in anderen Rechtsgebieten (insbesondere bezüglich des – in der federführenden Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen liegenden – Steuerrechts, aber etwa auch des Erbrechts und Umwandlungsrechts), die ihrerseits sehr komplex sind und ebenfalls einer genauen Analyse bedürfen.

56. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung effektiv „Mietwucher“ (im Sinne des § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, die Forderung überhöhter Mietpreise 20 Prozent über dem Mietspiegel) zu unterbinden, und wie weit ist die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme angekündigte Prüfung zum Gesetzentwurf des Bundesrates, das Tatbestandsmerkmal der „Ausnutzung“ aus dem § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 zu streichen (Bundestagsdrucksache 19/16397)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 26. Oktober 2020**

Die Bundesregierung prüft, wie dem berechtigten Anliegen, Mietwucher zu unterbinden, rechtssicher entsprochen werden kann. Auch der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf ist Gegenstand dieser noch nicht abgeschlossenen Prüfungen.

57. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen aus Gebühren des gemeinsamen Registerportals der Länder in den letzten fünf Jahren für Bund und Länder entwickelt (bitte falls möglich Einnahmen nach Art der Dienstleistung aufschlüsseln), und welche Möglichkeiten, Sonderzugriffsrechte bzw. Verträge gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für kommerzielle Anbieter von Unternehmensdaten (wie Creditreform, Schufa, Kantwert, den Bundesanzeiger Verlag etc.) auf kostenpflichtige Daten aus dem Handelsregister (insbesondere Gesellschafterlisten aus dem Handelsregister) zuzugreifen und diese zu verwerten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 27. Oktober 2020**

Der Bund erzielt keine Gebühreneinnahmen aufgrund von Registerabfragen über das gemeinsame Registerportal der Länder. Nach aktueller Auskunft seitens der Länder haben sich die dortigen Einnahmen aus Gebühren des gemeinsamen Registerportals der Länder in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Abrechnungsjahr	zum Soll gestellt	bezahlt
2015	17.576.430,00 Euro	17.483.934,79 Euro
2016	18.535.239,00 Euro	18.456.277,44 Euro
2017	19.817.559,00 Euro	19.734.556,37 Euro
2018	22.552.719,00 Euro	22.427.532,72 Euro
2019	24.646.966,50 Euro	24.509.809,33 Euro

Die Daten für das laufende Jahr 2020 können noch nicht final beziffert werden. Zum Soll gestellt wurden bis Juli 2020 insgesamt 14.651.925 Euro. Ob diese Einnahmen tatsächlich erzielt werden, und inwieweit sie durch Zahlungsausfälle verringert werden, ist gegenwärtig noch nicht absehbar.

Informationen darüber, wie sich die Gebühreneinnahmen auf einzelne Fallgruppen von Abrufen verteilen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Gebühr für den Abruf von Daten aus dem Handelsregister (sowie dem Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister) beträgt je Registerblatt 4,50 Euro, für den Abruf von Daten, die zum Register eingereicht wurden (wie z. B. Gesellschafterlisten), 1,50 Euro. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind nicht zulässig. Sonderkonditionen für kommerzielle Anbieter werden nach Auskunft seitens der Länder nicht gewährt.

Auch für eine Verwertung der Registerdaten gibt es keine Sonderregelungen. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist die Einsichtnahme in das Handelsregister und die zum Handelsregister eingereichten Dokumente jedem zu Informationszwecken gestattet; dieser Zweck ist dem EU-Recht folgend sehr weit gefasst und schließt eine kommerzielle Verwertung nicht aus. Nach § 8 Absatz 2 HGB dürfen jedoch andere Datensammlungen als das bei den Gerichten geführte Handelsregister nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung „Handelsregister“ in den Verkehr gebracht werden. Dies verhindert bei Internetrecherchen Verwechslungen mit privaten Datensammlungen, z. B. Firmenverzeichnissen kommerzieller Anbieter, und behält die Richtigkeitsgewähr und den Gutgläubensschutz nach § 15 HGB allein dem amtlichen Handelsregister vor.

58. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. gemäß § 342b Absatz 8 des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgrund eines Verdachts einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der Wirecard AG diesen Verdacht bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht hat, und wenn ja, wann dies erfolgt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 28. Oktober 2020

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. (DPR) hat mitgeteilt, bei der Staatsanwaltschaft keine Anzeige gemäß § 342b Absatz 8 HGB erstattet zu haben. Die DPR begründet dies damit, dass an dem Tag, an dem die Wirecard AG per Ad-hoc-Mitteilung öffentlich Hinweise auf das Vorliegen unrichtiger Saldenbestätigungen eingeräumt hat (18. Juni 2020), die DPR von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erfahren habe, dass die BaFin bereits eine entsprechende Anzeige erstattet habe. Diese Anzeige habe eine weitere Anzeige durch die DPR obsolet gemacht.

59. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund eines gescheiterten Whistleblowings bei der Wirecard AG (Quelle: www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-wirtschaftspruefer-ey-wurde-schon-2016-intern-vor-betrug-gewarnt-a-e35c9db3-c1b2-4bb8-8264-b7f504dc-b7c3), Abschlussprüfer im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, als interne Meldekanäle im Sinne des Artikels 8 dieser Richtlinie zu definieren, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 23. Oktober 2020**

Die notwendigen Abstimmungen in der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, dauern an. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Entwurf des zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Gesetzes zügig vorzulegen, so dass der Deutsche Bundestag hierüber noch in der laufenden Wahlperiode abschließend entscheiden kann. Frist zur Umsetzung ist der 17. Dezember 2021.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

60. Abgeordneter **Dr. Diether Dehm**
(DIE LINKE.) In welcher Höhe hat das Unternehmen BMW AG seit Beginn der Corona-Krise Kurzarbeitergeld bezogen (bitte zwischen Rücklagen der Arbeitslosenversicherung und ggf. Bezuschussung des Bundes aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 29. Oktober 2020**

Die Antwort auf die Frage ist an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt worden.*

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich insbesondere dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), im Übrigen nach Artikel 2 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen.

Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) sind die Sozialleistungsträger zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet. Dem Sozialgeheimnis unterliegen auch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die die in § 35 SGB I genannten Stellen im Hinblick auf ihre gesetzlichen Aufgaben verarbeiten. Informationen darüber, in welcher Höhe ein Unternehmen Kurzarbeitergeld nach § 95 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhalten hat, stellen dem Wesen nach derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

61. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie viele Überstunden (Gesamt volumen sowie je Arbeitnehmer, davon unbezahlt bzw. bezahlt) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung laut dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) im Jahr 2019 geleistet (bitte Gesamtjahreswert angeben sowie nach Quartalen differenzieren; bitte Gesamtwerte angeben sowie nach Geschlecht differenzieren), und wie viele Überstunden waren es im Jahr 2020 (Gesamt volumen sowie je Arbeitnehmer, davon unbezahlt bzw. bezahlt; bitte Halbjahreswert angeben sowie nach Quartalen differenzieren; bitte Gesamtwerte angeben sowie nach Geschlecht differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Oktober 2020

Die IAB-Arbeitszeitrechnung (AZR) weist die Anzahl der bezahlten und unbezahlten Überstunden sowie das Überstundenvolumen für die Gesamtwirtschaft und die Quartale/Jahre ab 1991 aus. Die Daten werden regelmäßig aktualisiert und auf der Internetseite des IAB veröffentlicht. Sie können kostenfrei heruntergeladen werden (www.iab.de/de/daten/iab-arbeitszeitrechnung.aspx).

Die IAB-AZR nutzt verschiedene Datenquellen, um Arbeitszeiten und Überstunden zu errechnen. Für die Berechnung der Überstunden finden Daten aus Haushaltsbefragungen (SOEP sowie Mikrozensus) Anwendung. Da die Datenquellen erst mit deutlichen Nachlauf zur Verfügung stehen, sind die aktuellen Zahlen noch mit großen Unsicherheiten behaftet. Für die Berechnung der Überstunden wird eine Methodik verwendet, die Information aus mehreren Befragungen verarbeiten kann, um konsistente Zeitreihen zu generieren und eine Vorausschätzung für aktuelle Zeitpunkte vorzunehmen. Dies ist bei der Interpretation der nachfolgenden Auswertungen zu beachten.

Zeitreihen der IAB-AZR können aufgrund von Datenaktualisierungen von früheren Veröffentlichungen abweichen. Deshalb ist jeweils der aktuellste Veröffentlichungsstand (hier: August 2020) maßgeblich und ersetzt früher veröffentlichte Zeitreihen.

Im Jahr 2019 wurden nach der Quelle IAB-AZR von den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern insgesamt 1,86 Milliarden Überstunden geleistet, davon 915 Millionen bezahlte und 947 Millionen unbezahlte Überstunden. Im ersten Halbjahr 2020 waren es nach vorläufigen Schätzungen 794 Millionen Überstunden, davon 370 Millionen bezahlte und 423 Millionen unbezahlte Überstunden (vgl. Tabelle 1).

Demnach leistete ein abhängig Beschäftigter im Jahr 2019 durchschnittlich rund 45,3 Überstunden, davon 22,3 bezahlt sowie 23 unbezahlt. Im ersten Halbjahr 2020 waren es gut 19,4 Überstunden (9,1 bezahlte und 10,4 unbezahlte Überstunden).

Eine Differenzierung nach Geschlecht ist auf Basis der IAB-Arbeitszeitrechnung nicht möglich, da hierzu keine Daten vorliegen.

Tabelle 1: Überstundenvolumen sowie Anzahl bezahlter und unbezahlter Überstunden je Beschäftigten pro Zeitraum, 2019 und 2020

		Überstundenvolumen			Überstunden je Beschäftigten		
		gesamt	bezahlt	unbezahlt	gesamt	bezahlt	unbezahlt
		Mio. Std.	Mio. Std.	Mio. Std.	in Std.	in Std.	in Std.
2019	1. Quartal	455	221	234	11,2	5,4	5,7
2019	2. Quartal	449	217	232	10,9	5,3	5,7
2019	3. Quartal	477	244	233	11,6	5,9	5,6
2019	4. Quartal	482	233	249	11,6	5,6	6,0
2019	1. Halbjahr	904	438	466	22,1	10,7	11,4
2019	2. Halbjahr	959	477	482	23,2	11,6	11,7
2019	Jahr	1863	915	947	45,3	22,3	23,0
2020	1. Quartal	425	207	218	10,4	5,1	5,3
2020	2. Quartal	368	163	205	9,1	4,0	5,1
2020	1. Halbjahr	794	370	423	19,4	9,1	10,4

Anmerkung: Die Daten für 2019 und 2020 sind aufgrund der COVID-19-Pandemie noch mit großen Unsicherheiten behaftet, da diese auf einer Vorausschätzung auf Basis frühzeitig verfügbarer Informationen/Indikatoren beruhen. Die zur Berechnung dieser Komponenten verwendeten Befragungsdaten (SOEP und Mikrozensus) sind erst mit einigem Nachlauf verfügbar (vgl. Wanger/Weigand/Zapf 2014).

Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung, Stand: August 2020.

62. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)

Wie viele unbezahlte Überstunden je Arbeitnehmer wurden in dem jeweils zweiten Quartal 2019 und 2020 (bitte für jedes Quartal separat angeben) in folgenden Wirtschaftsabschnitten beziehungsweise -abteilungen nach IAB-Arbeitszeitrechnung (WZ 2008) geleistet:

- 1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
- C Verarbeitendes Gewerbe
- F Baugewerbe
- 46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
- 47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
- 49 Landverkehr und Transport
- 52 Lagerei
- 53 Post, Kurier- und Expressdienste
- I Gastgewerbe
- J Information und Kommunikation
- P Erziehung und Unterricht
- 84 Öffentliche Verwaltung
- Q Gesundheits- und Sozialwesen
- R Kunst, Unterhaltung und Erholung

(falls nicht nach Überstunden je Arbeitnehmer differenzierbar, bitte Überstundenvolumen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 23. Oktober 2020**

In der IAB-AZR erfolgt die Klassifikation der Wirtschaftszweige nach Wirtschaftsabschnitten. Eine Differenzierung nach Wirtschaftsabteilungen (Zweisteller nach WZ 2008) ist auf Basis der IAB-AZR nicht möglich, da hierzu keine Daten vorliegen. Für weitere Hinweise bzgl. Methodik und Interpretation der IAB-AZR wird auf die Antwort zu Frage 61 verwiesen.

Tabelle 2 zeigt unbezahlte Überstunden nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (A*21-Gliederung) für das jeweils zweiten Quartal der Jahre 2019 und 2020.

Tabelle 2: Unbezahlte Überstunden nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008), 2019 und 2020 jeweils 2. Quartal

	Unbezahlte Überstunden je Beschäftigten	
	2. Quartal 2019 in Std.	2. Quartal 2020 in Std.
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	5,5	4,9
C Verarbeitendes Gewerbe	5,6	5,0
F Baugewerbe	5,0	4,4
G Handel; Instandhaltung u. Rep. v. Kfz	5,2	4,6
H Verkehr und Lagerei	5,5	4,9
I Gastgewerbe	4,5	4,0
J Information und Kommunikation	8,1	7,3
O Öffentl. Verwaltung; Verteidigung; Sozialversicherung	4,4	3,9
P Erziehung und Unterricht	9,4	8,4
Q Gesundheits- und Sozialwesen	4,9	4,4
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	5,3	4,7

Anmerkung: Die Daten für 2019 und 2020 sind aufgrund der COVID-19-Pandemie noch mit großen Unsicherheiten behaftet, da diese auf einer Vorausschätzung auf Basis frühzeitig verfügbarer Informationen/Indikatoren beruhen. Die zur Berechnung dieser Komponenten verwendeten Befragungsdaten (SOEP und Mikrozensus) sind erst mit einigem Nachlauf verfügbar (vgl. Wanger/Weigand/Zapf 2014).

Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung, Stand: August 2020.

63. Abgeordnete **Jessica Tatti** (DIE LINKE.)
- Wie viele Überstunden wurden im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung a) von Beschäftigten mit Möglichkeit zum Homeoffice und b) von Beschäftigten ohne Möglichkeit zum Homeoffice pro Woche geleistet (Gesamtvolumen sowie je Arbeitnehmer, davon unbezahlt bzw. bezahlt; bitte Halbjahreswert angeben sowie nach Quartalen differenzieren; bitte Gesamtwerte angeben sowie nach Geschlecht differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 23. Oktober 2020**

Die Frage wird auf Basis des Linked Personnel Panel (LPP) beantwortet. Die aktuellste Version des Datensatzes besteht aus einer Betriebsbefragung aus dem Jahr 2018 und einer Beschäftigtenbefragung aus dem Jahr 2019. Der Datensatz ist repräsentativ für Betriebe der Privatwirtschaft in

Deutschland mit mindestens 50 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und für Beschäftigte aus solchen Betrieben.

In der LPP-Beschäftigtenbefragung wird gefragt, ob eine Person für ihren „Arbeitgeber – wenn auch nur gelegentlich – von zu Hause aus [arbeitet]“. Ob die „Möglichkeit zum Homeoffice“ besteht, wird nicht direkt erfragt.

Beschäftigte mit Arbeit von zu Hause aus leisten im Durchschnitt 5,3 Überstunden pro Woche. Beschäftigte ohne Arbeit von zu Hause aus leisten im Durchschnitt 2,8 Überstunden pro Woche (vgl. Tabelle 3). Tabelle 3 enthält zudem Differenzierungen nach Geschlecht. Auswertungen zu unbezahlten bzw. bezahlten Überstunden, sowie Angaben zu Halbjahres- und Quartalswerten und zum Gesamtvolumen sind Anhand der LPP-Daten nicht möglich.

Tabelle 3: Überstunden mit und ohne Arbeit von zu Hause aus, gesamt und nach Geschlecht

	Überstunden mit Arbeit von zu Hause aus	Überstunden ohne Arbeit von zu Hause aus
Gesamt	5,1	2,8
Männlich	5,4	3,0
Weiblich	4,4	2,2

Quelle: Linked Personnel Panel (LPP) Beschäftigtenbefragung 2019. Die Hochrechnungen der Gesamtsummen basierend auf 1.769 Personen mit Arbeit von zu Hause aus und 3.586 Personen ohne Arbeit von zu Hause aus. Die Hochrechnungen nach Geschlecht basieren auf 1.324 männlichen Beschäftigten mit Arbeit von zu Hause aus, 445 weiblichen Beschäftigten mit Arbeit von zu Hause aus, 2.582 männlichen Beschäftigten ohne Arbeit von zu Hause aus, sowie 1.004 weiblichen Beschäftigten ohne Arbeit von zu Hause aus.

64. Abgeordnete **Jessica Tatti** (DIE LINKE.)
- Wie viele bezahlte beziehungsweise unbezahlte Überstunden je Arbeitnehmer wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 jeweils in den sieben Wirtschaftsabschnitten (Zweisteller nach WZ 2008) mit der höchsten Tarifbindung geleistet (bitte Tarifbindung mit ausweisen), und wie viele waren es jeweils in den sieben Wirtschaftsabschnitten mit der geringsten Tarifbindung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Oktober 2020

Die Tabelle 4 zeigt Auswertungen der IAB-AZR nach 15 Branchen. Eine weitere Differenzierung nach Wirtschaftsabschnitten (Zweisteller nach WZ 2008) ist in der IAB-AZR nicht möglich, da hierzu keine Daten vorliegen. Für weitere Hinweise bzgl. Methodik und Interpretation der IAB-AZR wird auf die Antwort zu Frage 61 verwiesen.

Zudem wurden in der Tabelle Ergebnisse zur Tarifbindung der Betriebe sowie der Beschäftigten nach Tarifbindung ihres Betriebes aus dem IAB-Betriebspanel 2019 ergänzt. Da sich die Unterteilungen der Branchen in beiden Datenquellen unterscheiden, liegen nicht für alle Wirtschaftsabschnitte differenzierte Ergebnisse zu Überstunden und Tarifbindung vor. Da sich die Reihung der Wirtschaftsabschnitte unterscheidet, je nachdem ob Betriebe oder Beschäftigte betrachtet werden, weist Ta-

belle 4 alle Wirtschaftsabschnitte mit den jeweiligen Angaben zur Tarifbindung aus, nicht die sieben höchsten bzw. niedrigsten.

Das Ausmaß der Tarifbindung variiert je nach Wirtschaftszweig stark. Im Bereich Bergbau, Energie, Wasser und Abfall, im Baugewerbe und in der öffentlichen Verwaltung sind überdurchschnittlich viele Betriebe an einen Branchen- oder Haustarif gebunden. In diesen Branchen liegt der Anteil der Beschäftigten, die in tarifgebundenen Betrieben arbeiten, weit über dem Durchschnitt, ebenso bei den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. Im Gegensatz hierzu spielen Tarifverträge im Bereich Information und Kommunikation, Handel oder der Landwirtschaft eine geringe Rolle, insbesondere, wenn man die Beschäftigtenzahl in diesen Betrieben berücksichtigt.

Die höchste Überstundenzahl fand sich im Jahr 2019 im Bereich Erziehung und Unterricht sowie Information und Kommunikation, insbesondere aufgrund des hohen Anteils an unbezahlten Überstunden. Eine vergleichsweise unterdurchschnittliche Anzahl von Überstunden gibt es in der öffentlichen Verwaltung und dem Gastgewerbe.

Tabelle 4: Überstunden je Beschäftigten sowie Tarifbindung nach Wirtschaftszweigen 2019

	Überstunden je Beschäftigten			Beschäftigte nach Tarifbindung ihres Betriebes	Tarifbindung der Betriebe
	gesamt	bezahlt	unbezahlt		
	in Std.	in Std.	in Std.	in %	in %
Land-/Forstwirtschaft	42,5	19,7	22,8	33	24
Bergbau, Energie, Wasser, Abfall	53,2	30,2	23,0	83	56
Verarbeitendes Gewerbe	47,8	24,9	22,9	56	24
Baugewerbe	47,6	27,3	20,3	64	52
Großhandel/KFZ-Handel und -Reparatur	43,4	22,3	21,1	33	21
Einzelhandel				28	20
Verkehr und Lagerei	53,1	30,7	22,4	43	16
Gastgewerbe	35,5	17,3	18,2	18	5
Information und Kommunikation	54,7	21,6	33,2	41	22
Finanz- und Versicherungsdienstl.	44,2	16,8	27,4	76	24
Wirtschaftl., wiss. und freiberufl. DL	48,2	22,3	25,9	46	16
Öffentliche Verwaltung	34,7	16,8	17,9	71	55
Erziehung und Unterricht	54,8	16,5	38,3	54	28
Gesundheits- und Sozialwesen	44,9	24,9	19,9	39	28
Sonstige Dienstleistungen				53	41
Interessenvertretungen				97	91
Private Haushalte	16,3	3,7	12,6		
Wirtschaft insgesamt	45,3	22,3	23,0	52	27

Anmerkung: Die Daten der IAB-Arbeitszeitrechnung für 2019 und 2020 sind aufgrund der COVID-19-Pandemie noch mit großen Unsicherheiten behaftet, da diese auf einer Vorausschätzung auf Basis frühzeitig verfügbarer Informationen/Indikatoren beruhen. Die zur Berechnung dieser Komponenten verwendeten Befragungsdaten (SOEP und Mikrozensus) sind erst mit einigem Nachlauf verfügbar (vgl. Wanger/Weigand/Zapf 2014).

Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: August 2020) sowie IAB-Betriebspanel 2019 (Tarifbindung: Branchen- und Haustarifvertrag).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

65. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Über wie viele Drohnen zur Zieldarstellung („Zieldarstellungsdrohnen“, „Zieldrohnen“) verfügt die Bundeswehr (sofern es sich um Modelle unterschiedlicher Hersteller handelt, bitte die jeweilige Stückzahl darstellen), und welche Kosten entstanden bzw. entstehen bei der Beschaffung (bitte für das einzelne Gerät aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 26. Oktober 2020**

Die Bundeswehr verfügt über keine eigenen Drohnen zur Zieldarstellung, daher sind auch keine Kosten bei der Beschaffung entstanden.

Alle Leistungen im Zusammenhang mit der unbemannten Zieldarstellung werden anlassbezogen durch einzelne Dienstleistungsverträge bereitgestellt.

66. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kontakte hat es im Vergabeverfahren zur Beschaffung eines neuen Sturmgewehrs für die Bundeswehr zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung bzw. dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr und beiden Bietern nach Aufforderung zur Abgabe eines „Best and Final Offer“ (BaFO) gegeben, und sind diese aus Sicht des Bundesministerium der Verteidigung dazu geeignet, einen Grund für die Aufhebung des Vergabeverfahrens darzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 30. Oktober 2020**

Eine detaillierte Darstellung des Vergabeverfahrens kann dem als „VS – VERTRAULICH“ eingestuftem Anteil des Gemeinsamen Berichtes des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) zu den aktuellen Entwicklungen bei der Nachfolgeentscheidung zum G 36 (Projekt „System Sturmgewehr der Bundeswehr“) vom 26. Oktober 2020 entnommen werden.

Nach juristischer Bewertung des BMVg und des BAAINBw wurden die vergaberechtlichen Grundsätze eingehalten und das Handeln des BAAINBw war juristisch vertretbar und verantwortbar.

67. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung erstmals, schriftlich oder mündlich, über rechtliche Mängel im Vergabeverfahren zur Beschaffung eines neuen Sturmgewehrs für die Bundeswehr informiert, und sind diese rechtlichen Mängel aus Sicht des Bundesministeriums dazu geeignet, einen Grund für die Aufhebung des Vergabeverfahrens darzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 30. Oktober 2020

Die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wurde auf Staatssekretärs Ebene am 5. Oktober 2020 mündlich über Risiken im Vergabeverfahren informiert.

Die detaillierten Begleitumstände können dem als „VS – VERTRAULICH“ eingestuften Anteil des Gemeinsamen Berichtes des BMVg und des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr zu den aktuellen Entwicklungen bei der Nachfolgeentscheidung zum G 36 (Projekt „System Sturmgewehr der Bundeswehr“) vom 26. Oktober 2020 entnommen werden.

Keines der von der Heckler & Koch GmbH im Nachprüfungsverfahren vorgebrachten Argumente begründet ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der Vergabestelle, das einen Grund für die Aufhebung des Vergabeverfahrens darstellen könnte. Dementsprechend wurde das Vergabeverfahren auch nicht aufgehoben. Vielmehr wurde entschieden, das Informationsschreiben nach § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die Bieter aufzuheben und in eine Neubewertung einzutreten. Dies erfolgte aufgrund einer nicht auszuschließenden Patentrechtsverletzung durch die C. G. Haenel GmbH.

68. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Art von Hilfestellung hat die Bundeswehr seit dem 1. August 2020 in Thüringen geleistet (bitte strukturiert aufschlüsseln), und in welchen Fällen handelte es sich dabei um exekutive Hilfeleistung im Sinne einer Übernahme hoheitlicher Aufgaben mit eigener Entscheidungskompetenz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 29. Oktober 2020

Die Bundeswehr erbrachte im Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 20. Oktober 2020 Hilfeleistungen auf der Basis von acht Anträgen auf Amtshilfe durch Behörden in Thüringen. Dabei wurden Gesundheitsbehörden bei der telefonischen Kontaktnachverfolgung sowie bei Abstrichabnahmen und Dokumentation im Zusammenhang mit dem COVID-19-Pandemiegeschehen unterstützt.

Zu den Einzelheiten wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Exekutive Hilfeleistungen im Sinne einer Übernahme hoheitlicher Aufgaben mit eigener Entscheidungskompetenz fanden nicht statt. Soldatinnen und Soldaten unterstützen die jeweiligen Antragsteller bei der Erfül-

lung von deren hoheitlichen Aufgaben (Amtshandlungen) auf Grundlage des Artikels 35 Absatz 1 des Grundgesetzes auf deren Ersuchen hin. Dabei handeln die Kräfte der Bundeswehr nicht selbstständig und üben somit keine eigene hoheitliche Tätigkeit aus.

Nr.	Antragsteller Datum	Angefragte Fähigkeiten	Anzahl und Aufgaben der Soldaten bzw. Soldatinnen	Datum bzw. Zeitraum Ort	Status
1	Landratsamt Weimarer Land	telefonische Kontaktnachverfolgung	6	23.09.2020 bis 02.10.2020	abgeschlossen
	17.09.2020		telefonische Kontaktnachverfolgung	Apolda	
2	Landratsamt Weimarer Land	Abstrichabnahme und Dokumentation	2	24.09.2020 bis 02.10.2020	abgeschlossen
	18.09.2020		Abstrichabnahme	Apolda	
3	Landratsamt Weimarer Land	telefonische Kontaktnachverfolgung	6	05.10.2020 bis 16.10.2020	abgeschlossen
	01.10.2020		telefonische Kontaktnachverfolgung	Apolda	
4	Gesundheitsamt Eichsfeld	Abstrichabnahme und Dokumentation	2	19.10.2020 bis 30.10.2020	in Durchführung
	13.10.2020		Abstrichabnahme	Heilbad Heiligenstadt	
5	Gesundheitsamt Eichsfeld	telefonische Kontaktnachverfolgung	6	19.10.2020 bis 30.10.2020	in Durchführung
	13.10.2020		telefonische Kontaktnachverfolgung	Heilbad Heiligenstadt	
6	Landratsamt Weimarer Land	telefonische Kontaktnachverfolgung	6	19.10.2020 bis 30.10.2020	in Durchführung
	14.10.2020		telefonische Kontaktnachverfolgung	Apolda	
7	Gesundheitsamt Gera	telefonische Kontaktnachverfolgung	2	19.10.2020 bis 13.11.2020	in Durchführung
	15.10.2020		telefonische Kontaktnachverfolgung	Gera	
8	Gesundheitsamt Jena	telefonische Kontaktnachverfolgung	3	26.10.2020 bis 22.11.2020	in Bearbeitung
	20.10.2020		telefonische Kontaktnachverfolgung	Jena	

69. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)

Bis wann legt die Bundesregierung dem Bundespräsidenten die von ihm zu unterzeichnende konstitutive Anordnung zur deklaratorischen Festsetzung der neuen Dienstgradbezeichnungen der Bundeswehr „Korporal“ und „Stabskorporal“ vor, und wie sehen die Entwürfe dieser beiden Dienstgradabzeichen aus (<https://augengeradeaus.net/2020/08/neue-dienstgrade-korporal-und-stabskorporal-fuer-die-leistungsstaerksten-mannschaften/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 30. Oktober 2020

Ein Vorschlag der Bundesregierung an den Bundespräsidenten zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten wird rechtzeitig vor Einfüh-

rung der neuen Dienstgradbezeichnungen „Korporal“ und „Stabskorporal“ zum 1. Oktober 2021 vorgelegt. Nach Zeichnung der Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten werden die Dienstgradabzeichen dieser Dienstgrade bekanntgemacht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

70. Abgeordneter **Karlheinz Busen** (FDP) Wie viele Insektizide (bitte ohne Vertriebs-erweiterungen angeben) sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit für den Einsatz gegen den Borkenkäfer in Deutschland zugelassen, und wie ist der Stand von derzeit beantragten Zulassungsverlängerungen (bitte nach Mittel und Sachstand im Zulassungsverfahren und voraussichtlichem Datum des Bescheides angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 28. Oktober 2020

Nach entsprechenden Auskünften des für die Zulassung zuständigen Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sind zurzeit zwei Insektizide zur Bekämpfung von rindenbrütenden Borkenkäfern im Forst regulär zunächst bis Ende des Jahres 2021 zugelassen. Folgeanträge befinden sich in Bearbeitung. Bei drei Pflanzenschutzmitteln besteht nach bereits ausgelaufenen Zulassungen derzeit die übliche Abverkaufsfrist.

71. Abgeordneter **Karlheinz Busen** (FDP) Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von Insektiziden zur Bekämpfung des Borkenkäfers im Wald im Vergleich mit dem Schaden, den der Borkenkäfer ohne diese Schutzmaßnahmen verursacht, und wie erklärt die Bundesregierung den Rückgang der mit Insektiziden behandelten Waldfläche (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21757, Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage) vor dem Hintergrund der enormen Waldschäden, die der Borkenkäfer verursacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 28. Oktober 2020

Grundsätzlich werden im Anwendungsgebiet Forst Pflanzenschutzmittel erst – wenn überhaupt – ab der Schadschwelle „drohender Verlust des Bestandes“ angewendet. Im Rahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung stellt der Pflanzenschutzmitteleinsatz damit das letztmögliche Mittel dar. Nach Erkenntnissen des BVL und des Julius Kühn-Instituts sind

biologische, biotechnische und mechanische Maßnahmen bei den derzeitigen umfangreichen Borkenkäferschäden nicht ausreichend wirksam oder durchführbar.

Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der für die Borkenkäferbekämpfung eingesetzten Insektizide auf die Nichtzielorganismen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Pflanzenschutzmittel im Wald und mögliche Problemlösungen“ auf Bundestagsdrucksache 19/11452 (neu) verwiesen.

Die Aussagen hinsichtlich eines Rückgangs der mit Insektiziden behandelten Waldfläche, auf die in der Frage verweisen wird, beruhen auf Erhebungen der Jahre 2015 bis 2017. In den Jahren 2015 und 2016 lagen die Niederschlagsmengen in Deutschland in einer durchschnittlichen Höhe, im Jahr 2017 über dem Durchschnitt. Die aktuelle deutschlandweite Borkenkäfergradation begann erst mit der Trockenheit im Jahr 2018 und der damit verbundenen Schwächung der Bäume. Folglich spiegelt die Fläche, auf der Insektizide zum Einsatz kamen, nicht die aktuelle Situation wider. Für die Jahre 2018 und 2019 liegen der Bundesregierung entsprechende Informationen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Forst bislang noch nicht vor.

72. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Schäden an Gebäuden durch Dürreschäden (bspw. Risse durch abgesunkenes Grundwasser; bitte nach Bundesländern für die Jahre 2018 und 2019 einzeln auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 30. Oktober 2020**

Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen auf Bundes- und Länderebene zu dem Gesamtumfang von Schäden an Gebäuden aufgrund von Dürre.

73. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung bzw. die Europäische Union auf der diesjährigen Jahrestagung der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meereschätze der Antarktis (CCAMLR) den von Deutschland erarbeiteten Antrag für das größte Meeresschutzgebiet der Welt zur Abstimmung stellen, und plant die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner die pandemiebedingt erstmals virtuell stattfindende Jahrestagung zu nutzen, um persönlich teilzunehmen, um für das Weddellmeer-Schutzgebiet, wie vom Deutschen Bundestag auf Bundestagsdrucksache 19/23125 gefordert, zu werben (www.ccamlr.org/en/ccamlr-39)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 26. Oktober 2020**

Die Bundesregierung hat, gemeinsam mit der Europäischen Union, den von Deutschland erarbeiteten Antrag für ein Meeresschutzgebiet im südpolaren Weddellmeer für die kommende Jahrestagung der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) erneut zur Abstimmung vorgelegt.

Die CCAMLR-Jahrestagung findet auf Grund der COVID-19-Krise in diesem Jahr virtuell vom 27. bis 30. Oktober 2020 statt.

Nach sehr langwierigen und schwierigen Vorverhandlungen der CCAMLR-Mitglieder zur Ausgestaltung der diesjährigen Tagesordnung ist es gelungen, das Thema Meeresschutzgebiete in der Antarktis auf die Tagesordnung zu nehmen.

Derzeit ist noch nicht abschließend entschieden, wer seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft an der virtuellen Jahrestagung teilnimmt, da dies insbesondere auch von der Terminkalenderlage abhängt.

74. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Durch welche Gesetze und Verordnungen wird die nationale Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union für die kommende Förderperiode rechtlich implementiert werden (inklusive der nationalen Strategiepäne) und wann (bitte ausführlicher aufgeschlüsselter aktueller Zeitplan)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 23. Oktober 2020**

Im Bereich der Direktzahlungen werden zur nationalen Umsetzung der GAP der kommenden Förderperiode im Bundesrecht voraussichtlich Gesetz und Verordnung erforderlich werden als Nachfolgeregelungen zu Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, mit denen die aktuellen, zur Aufhebung vorgesehenen EU-Vorschriften über die Direktzahlungen durchgeführt werden.

Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) wird im Bereich der ersten Säule voraussichtlich durch ein InVeKoS-Gesetz sowie durch eine InVeKoS-Verordnung umgesetzt werden. Diese beiden Rechtstexte werden dann die EU-rechtlichen Vorgaben zu Kontrollen und Sanktionen in der derzeitigen Förderperiode und die derzeitige InVeKoS-Verordnung ersetzen.

Der Bereich der Konditionalität wird voraussichtlich auch durch ein Gesetz und eine Verordnung geregelt. Die neu zu erlassenden Rechtstexte werden dann das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz sowie die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ersetzen und es werden ggf. das EU-Recht ergänzende Regelungen zu Kontrollen und Sanktionen zu treffen sein.

Im Bereich der Veröffentlichung der Agrarzahlungsempfänger wird die Anpassung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes sowie der Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung zur natio-

nenalen Umsetzung der GAP der kommenden Förderperiode erforderlich werden.

Ob und inwieweit zusätzlicher nationaler Rechtsetzungsbedarf zur Durchführung der künftig voraussichtlich in der GAP-Strategieplan-Verordnung verankerten Interventionsmaßnahmen in den Bereichen Obst und Gemüse, Wein, Bienenzuchterzeugnisse und Hopfen, die bisher in der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) verankert sind, bestehen wird, kann erst nach Abschluss der EU-Beratungen und nach Vorlage eventueller Durchführungsvorschriften der Europäischen Kommission abschließend beurteilt werden.

Eine konkrete Zeitplanung für die erforderlichen Rechtsetzungsverfahren lässt sich noch nicht erstellen, da noch nicht feststeht, wann das neue EU-Recht von Rat und Europäischem Parlament im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission nach Durchführung des Trilogs beschlossen werden kann.

75. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Regelungsinhalte werden die entsprechenden Gesetze und Verordnungen enthalten, und handelt es sich dabei um Einspruch- oder Zustimmungsgesetze?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 23. Oktober 2020

Die Regelungsinhalte der Rechtsvorschriften zur künftigen Durchführung der Direktzahlungen werden sich unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Regelungspflichten und ggf. der Nutzung von Handlungsspielräumen ergeben. Ob es sich bei dem zu erwartenden Bundesgesetz mit Vorgaben zu den künftigen Direktzahlungen um ein Einspruchs- oder Zustimmungsgesetz handeln wird, kann erst aufgrund des abschließenden Inhalts des Gesetzes bestimmt werden.

Auch in den Bereichen von InVeKoS und Konditionalität ist der Inhalt der Rechtsakte stark von den EU-rechtlichen Regelungen abhängig. Solange hier keine Grundzüge feststehen, kann eine Aussage über den Inhalt von Gesetzen und Verordnungen nicht getroffen werden.

Die Regelungsinhalte von Gesetz und Verordnung zur künftigen Veröffentlichung der Agrarzahlungsempfänger betreffen insbesondere die Art und Weise der Veröffentlichung und die einzuhaltenden Datenschutzstandards. Für das Gesetz wird die Zustimmung des Bundesrates erforderlich sein.

Solange nicht das endgültige Unionsrecht bezüglich des künftigen Förderrahmens für die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Bienenzuchterzeugnisse und Hopfen feststeht, ist eine Aussage, ob es sich bei eventuellen nationalen gesetzlichen Durchführungsmaßnahmen um Einspruch- oder Zustimmungsgesetze handeln wird, nicht möglich.

76. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Potenziale sieht die Bundesregierung hinsichtlich Nutzung von Larven der Soldatenfliege (*Hermetia illucens*), Stubenfliege (*Musca domestica*), Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*), Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*), Heimchen (*Acheta domesticus*), Kurzflügelgrille (*Gryllobates sigillatus*) oder Steppengrille (*Gryllus assimilis*) als Futtermittel für weitere als aquatische Tiere (beispielsweise Hühner und Schweine), und wann wird sie konkrete Initiativen zur Zulassung ergreifen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 27. Oktober 2020**

Die Europäische Kommission berät mit den Experten der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der Kommissionsarbeitsgruppensitzung zu TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathie). Demnach ist vorgesehen, die Fütterung von Geflügel und Schweinen mit verarbeitetem tierischen Protein von Nutzinsekten zuzulassen. Nach den Bestimmungen des Rechts über tierische Nebenprodukte darf verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, das zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere bestimmt ist, nur von den Insektenarten Soldatenfliege (*Hermetia illucens*), Stubenfliege (*Musca domestica*), Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*), Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*), Heimchen (*Acheta domesticus*), Kurzflügelgrille (*Gryllobates sigillatus*) und Steppengrille (*Gryllus assimilis*) gewonnen werden.

Inwieweit die Wirtschaft im Falle der Zulassung nach europäischem Recht auch davon Gebrauch machen würde, ist nicht voraussehbar. Dabei zu berücksichtigende Faktoren sind u. a. die Energiekosten für die Insektenaufzucht, die spezifischen Eigenschaften von verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten bei der Mischfutterherstellung in verfahrenstechnischer Hinsicht oder die Akzeptanz der Tierhalter für derartige Futtermittel.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

77. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Reichweite und Resonanz hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Miniserie „Ehrenpflegas“ gerechnet, und wie hoch sind die Mittel, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für weitere Imagekampagnen aufbringen möchte (vgl. www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/ehrenpflegas-miniserie-neue-pflegeausbildung/161080)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 28. Oktober 2020**

Die fiktive Miniserie „Ehrenpflegas“ mit fünf Episoden und dem ergänzenden Reality Check ist ein Baustein der Informations- und Öffentlichkeitskampagne „Mach Karriere als Mensch!“ (Laufzeit 2019 bis 2021) im Rahmen der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 bis 2023)“. Ziel der Informations- und Öffentlichkeitskampagne ist es, Jugendliche in der Berufsorientierungsphase und Erwachsene mit dem Wunsch nach beruflicher Neuorientierung für eine Ausbildung in der Pflege zu gewinnen. Eine Imagekampagne ist nicht vorgesehen.

Die Miniserie ergänzt mit ihrem bewusst unterhaltenden, fiktiven Ansatz Formate wie z. B. die ebenfalls in der Kampagne entwickelte Miniserie „Frühspätnachtdienst“, bei der reale Pflegekräfte und Auszubildende über die Pflege und Pflegeausbildung informieren. Ziel ist eine möglichst breite Ansprache der Zielgruppen. Weitere Informationen sind der Website www.pflegeausbildung.net zu entnehmen.

Die Aufrufe auf YouTube befinden sich für Folge 1 der „Ehrenpflegas“ zum Stichtag 26. Oktober 2020 bei rund 850.000.

78. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.) Auf welche Höhe belaufen sich die für die Produktion der fünfteiligen Serie „Ehrenpflegas“ (www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/ministerin-giffey-stellt-miniserie--ehrenpflegas--vor/161120) entstandenen Gesamtkosten (bitte nach Kosten innerhalb des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie außerhalb bzw. für externe Dienstleister aufschlüsseln; sofern die Kosten in ihrer Gesamthöhe noch nicht angegeben werden können ersatzweise die bislang entstandenen Kosten angeben), und welche konzeptionellen Überlegungen stehen hinter der Bezeichnung bzw. dem Attribut „Ehre(n)“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 23. Oktober 2020**

Die Miniserie „Ehrenpflegas“ ist Bestandteil der Informations- und Öffentlichkeitskampagne „Mach Karriere als Mensch!“ (Laufzeit 2019 bis 2021) im Rahmen der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 bis 2023)“. Sie wird vollständig vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. Die gesamte Produktion inklusive Konzeption, Drehbuch, Bonusmaterial, Aufbereitung für Social Media erfolgte durch externe Dienstleister. Die Kosten betragen rund 697.000 Euro netto.

Der Begriff „Ehre“ drückt Wertschätzung aus. Eine Ehrenfrau oder ein Ehrenmann ist in der Erklärung des Langenscheidt-Verlages jemand, der etwas Besonderes für jemand anderen macht. Ehrenfrau bzw. Ehrenmann ist das Jugendwort des Jahres 2018 www.langenscheidt.com/pres/s/das-jugendwort-2018-steht-fest-ehrenmannehrenfrau-ist-der-gewinner.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

79. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)
- Ist dem Bundesministerium für Gesundheit bekannt, aus welchen Gründen in der Stadt Bochum aktuell offenbar nicht alle in Quarantäne befindlichen Bürgerinnen und Bürger täglich telefonisch kontrolliert werden können (www.waz.de/staedte/bochum/bochum-stadt-kann-nicht-mehr-alle-quarantaene-faelle-pruefen-id230671540.html), und ist zudem bekannt, ob diese Probleme auch in anderen Risikogebieten bestehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. Oktober 2020**

In Deutschland sind in der Hauptsache die Länder für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und damit für die unmittelbare Bekämpfung von Infektionskrankheiten zuständig, da sie gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit ausführen. Dies gilt insbesondere für die Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der §§ 28, 32 des Infektionsschutzgesetzes, zu denen auch die Anordnung und Kontrolle einer Quarantäne gehören,

Dem Robert Koch-Institut (RKI) liegt derzeit keine Meldung des örtlichen Gesundheitsamtes oder einer Landesbehörde über Kapazitätsengpässe im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung für die Stadt Bochum vor.

Mit Stand vom 20. Oktober 2020 lagen dem RKI 13 Mitteilungen zu Kapazitätsengpässen in örtlichen Gesundheitsämtern vor, wonach die Durchführung von Infektionsschutzmaßnahmen absehbar nicht mehr im vollen Umfang sichergestellt sein könne.

Ferner gab es neun Mitteilungen von Gesundheitsämtern, wonach aufgrund von Kapazitätsengpässen die Durchführung von Infektionsschutzmaßnahmen nicht mehr vollständig erfolgen könne. Bei allen diesen neun Meldungen sind Personalverstärkungen durch andere lokale Ämter oder Landesbehörden eingeleitet oder erfolgt sowie Amtshilfeersuche an die Bundeswehr ergangen.

80. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Umfasst die Refinanzierung nach der Bundespflegesatzverordnung der in der Reform der Psychotherapeutenausbildung beschlossenen 1.000 Euro Vergütung für die Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA) während der praktischen Tätigkeit I auch die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung, und haben nach Ansicht der Bundesregierung die PiA – vor dem Hintergrund, dass mindestens 40 Prozent der von den Krankenkassen zur Krankenbehandlung an die Instituts-Ambulanzen gezahlte Vergütung an die Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer weiterzuleiten sind – einen Anspruch auf transparente Darlegung, wie sich ihre Vergütung in der praktischen Ausbildung an den anerkannten Ausbildungsinstituten, zusammensetzt (www.aerzteblatt.de/nachrichten/106336/Reform-der-Psy%C2%ADcho%C2%ADthera%C2%ADpeuten%C2%ADaus%C2%ADbildung-verabschiedet;_bitte_begrunden?)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 27. Oktober 2020**

§ 3 Absatz 3 Satz 4 Nummer 7 der Bundespflegesatzverordnung stellt darauf ab, dass bei der Vereinbarung des Gesamtbetrags eine Mindestvergütung für Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes zu berücksichtigen ist. Die Refinanzierung nach der Bundespflegesatzverordnung umfasst dabei auch die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung, da die Mindestvergütungen für Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes vollständig von den Kostenträgern refinanziert werden sollten (siehe dazu die Gesetzesbegründung auf Bundestagsdrucksache 19/13585, S. 90).

Im Übrigen eröffnet der Gesetzgeber den Vertragsparteien auf der Ortsebene weite Gestaltungsmöglichkeiten, um u. a. regionalen oder strukturellen Besonderheiten in der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des leistungsbezogenen Vergleichs Rechnung zu tragen und hierfür erforderliche Anpassungsvereinbarungen zu schließen.

Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung schließen mit der jeweiligen Einrichtung, in der sie ihre Tätigkeit verrichten, entsprechende Arbeitsverträge. Die konkrete Ausgestaltung der Verträge obliegt ausschließlich der Autonomie der Vertragspartner, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind. Insofern können sie auch Einzelheiten zu der Vergütung und deren Zusammensetzung regeln, wenn sie sich hierauf verständigen. Eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung der Zusammensetzung besteht nicht – weder für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch für Personen anderer Berufsgruppen.

81. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Blutkonserven generell (auch ältere, vor dem COVID-19-Ausbruch angelegte) oder die Spender vor der Abgabe auf COVID-19/Corona getestet werden, und falls es gemäß ihrem Kenntnisstand keine Testung gibt, welche Gründe rechtfertigen die Nichttestung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 27. Oktober 2020**

Nach Vorgaben der Hämotherapie-Richtlinie werden Personen mit akuten Erkrankungen grundsätzlich nicht zur Spende zugelassen. Die Prüfung der Spendetauglichkeit beinhaltet routinemäßig die Messung der Körpertemperatur und eine infektionsbezogene Befragung der spendewilligen Personen zum Ausschluss fieberhaft Erkrankter von der Blutspende. Personen mit Infektsymptomen, selbst wenn diese geringfügig sind, werden grundsätzlich mindestens eine Woche von der Blutspende zurückgestellt. Nach Abklingen fieberhafter Symptome oder Durchfallerkrankungen unklarer Genese beträgt die Rückstellfrist von der Spende mindestens vier Wochen.

Bisher gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber, dass SARS-CoV-2 durch Blutkomponenten zur Transfusion übertragen werden könnte. Das Paul-Ehrlich-Institut ist dieser Frage bereits zu Beginn der Pandemie im Verbund mit drei Instituten für Virologie nachgegangen und hat festgestellt, dass im Blut asymptomatischer Patienten wie auch bei Patienten mit weniger ausgeprägten Symptomen kein SARS-CoV-2-Genom nachgewiesen werden konnte. Potenzielle Spenderinnen und Spender von Rekonvaleszentenplasma werden dagegen nach einer durchgemachten COVID-19-Infektion vor der Spende sowohl auf Virusgenom als auch auf das Vorliegen von Antikörpern untersucht. Die Untersuchung auf Virusgenom soll mögliche Übertragungen beim Spendeterrain auf das Personal oder andere Spendende ausschließen und die Testung auf Antikörper soll ermitteln, ob ein gewonnenes Produkt eine ausreichende Antikörperkonzentration aufweist.

82. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Sind Blutspendeaktionen nach Meinung der Bundesregierung in Zeiten einer „epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite“ überhaupt vertretbar, vor dem Hintergrund der ministerialen Parole, Kontakte in dieser „Notfallsituation“ herunterzufahren, bzw. der Gefahr von verseuchten Blutspenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 27. Oktober 2020**

Blutkomponenten gehören gemäß WHO zu den unentbehrlichen Arzneimitteln. Da Blutkomponenten keine lange Haltbarkeit aufweisen (maximal fünf Tage für Blutplättchenkonzentrate, sieben Wochen für Konzentrate roter Blutkörperchen), muss zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung eine kontinuierliche Spende gewährleistet sein.

Um dem Risiko eines Kontakts z. B. zwischen Personal der Blutspendeinrichtungen und spendewilligen Personen mit einer nicht erkannten, asymptomatischen SARS-CoV-2-Infektion zu begegnen, haben die Blutspendedienste in Absprache mit den zuständigen Behörden Hygienekonzepte für die Spendettermine entwickelt. Diese beinhalteten u. a. neben der Information und Befragung der Spendewilligen einen limitierten Zugang zur Spende, häufig nach vorheriger Terminvereinbarung, einen ausreichenden Abstand zwischen den Spendeliegenden, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, z. T. vorgezogene Temperaturmessungen vor dem Spendelokal und häufigere Desinfektion sämtlicher Flächen. Infektionen während eines Spendetmins sind nicht bekannt geworden. Zur Frage der Übertragbarkeit von SARS-CoV-2 durch Blutkonserven siehe die Antwort zur Schriftlichen Frage 81.

83. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Hat die Bundesregierung anlässlich des Beitritts zum Genomprojekt der EU „1+ Million Genomes Initiative“ im Januar 2020 sichergestellt, dass keine Genomsequenzen ohne die Zustimmung der jeweiligen „Datenspender“ gesammelt und verwendet werden (also z. B. DNA aus Blutspenden), bzw. aus welchen Quellen wird das Genomprojekt gespeist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 27. Oktober 2020

Die Erhebung von genomischen Daten unterliegt in Deutschland strengen gesetzlichen Regelungen, die u. a. auch die Erforderlichkeit einer informierten Einwilligung der betroffenen Person zum Gegenstand haben (Datenschutzrecht, Gendiagnostikgesetz).

In Deutschland werden aktuell Genomdaten im Rahmen von Gesundheitsforschungsprojekten oder Initiativen in der Versorgung erstellt. Darüber hinaus prüft die Initiative genomDE des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) Möglichkeiten einer patientenindividuellen Gesundheitsversorgung in ausgewiesenen Zentren auf Grundlage klinischer, phänotypischer und genomischer Daten sowie die Nutzung dieser Daten in der Gesundheitsforschung.

genomDE ist fokussiert auf die Bereiche Krebs und Seltene Erkrankungen und soll einen Beitrag bei der europäischen Zusammenarbeit im Rahmen des europäischen Gesundheitsdatenraums und der europäischen Initiative „1+ Million Genomes“ leisten.

Welche Daten von deutschen Einrichtungen konkret in die europäische Initiative eingebracht werden können, wird aktuell noch geprüft. Dabei wird sichergestellt, dass die oben genannten gesetzlichen Regelungen beachtet werden.

84. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP)
- Wie viele Corona-Tests werden pro Woche von Laboren durchgeführt, die nicht an die Digitalisierungsschnittstelle der Corona-Warn-App angeschlossen sind, und wie viele Corona-Tests werden pro Woche von Laboren durchgeführt, die zwar an die Digitalisierungsschnittstelle angeschlossen sind, das Ergebnis aber nicht über die Corona-Warn-App übermitteln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 30. Oktober 2020**

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

85. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Finanzmittel sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Planung und den Bau der Bundesstraße 26n (B 26n) vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. Oktober 2020**

Für den Neubau der Bundesstraße 26n werden die Bau- und Grunderwerbskosten beim derzeitigen Planungsstand auf rund 260 Mio. Euro geschätzt. Die Planung wird durch die Bayerische Straßenbauverwaltung als Auftragsverwaltung durchgeführt, die auch die dafür anfallenden Kosten zu tragen hat, wobei Zweckausgaben, die bei der Planung und Bauüberwachung anfallen, durch eine Pauschale in Höhe von 5 Prozent der Baukosten durch den Bund abgegolten werden.

86. Abgeordneter
**Dr. Johannes
Fechner**
(SPD)
- Wann werden die Abstimmungsgespräche zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg zur Talumfahrung Schramberg der B 462 abgeschlossen und das Ergebnis dem Regierungspräsidium Freiburg und der Öffentlichkeit mitgeteilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 28. Oktober 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur führt regelmäßig gemeinsame Planungsbesprechungen zum Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 mit dem Ministerium für Verkehr des Landes Baden-Württemberg und den jeweils zuständigen Regierungspräsidien durch. Das Projekt B 462 Ortsumgehung Schramberg befindet sich derzeit im Stadium der Vorplanung. Derzeit wird von der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg eine gemeinsame Projektabstimmung vorbereitet, um die weiteren Planungsschritte mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubereiten.

87. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer wie im Interview mit dem „Münchner Merkur“ am 6. März 2020 (www.merkur.de/politik/muenchen-scheuer-csu-zukunftsfabrik-mobilitaet-interview-investition-zu-kunftsabrik-13584256.html) behauptet, erstmalig Kontakt mit der Bayerischen Staatsregierung über die Planungen zu einem Mobilitätszentrum der Zukunft in der Metropolregion München aufgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. Oktober 2020**

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer steht rund um die Themen Verkehr und digitale Infrastruktur regelmäßig im Austausch mit allen Regierungen der Bundesländer. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung und Planung der Modernen Mobilität. So hat Bundesminister Andreas Scheuer auch mit der Bayerischen Staatsregierung über das Thema Weiterentwicklung und Planung der Modernen Mobilität einschließlich eines möglichen Standorts gesprochen. Das Voranbringen einer innovativen und modernen Mobilität ist ein zentrales Anliegen des BMVI.

88. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat der Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer am 5. März 2020 öffentlich vorgeschlagen, Erdgas-Lkw um weitere zwei Jahre von der Lkw-Maut zu befreien (<https://twitter.com/AndiScheuer/status/1235601743498678276>), obwohl ihm seit 2018 durch ein entsprechendes Schreiben bekannt ist, dass die Europäische Kommission eine solche Mautbefreiung nicht mit EU-Recht vereinbar hält und diese daher nicht über das Ende 2020 hinausreichen darf (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eu-kommission-verbietet-lkw-maut-befreiung-fuer-gas-lkw-16961713.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. Oktober 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat der EU-Kommission seine Argumentation zur Mautbefreiung für Erdgasfahrzeuge im Jahr 2018 mitgeteilt; die EU-Kommission hat dem nicht widersprochen. Zu diesem Zeitpunkt lag bereits seit Juni 2017 der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG (sog. „Eurovignetten-Richtlinie“ oder „Wegekostenrichtlinie“) vor. EU-Kommission und BMVI gingen davon aus, dass die neue Richtlinie bis 2021 verabschiedet sein würde und somit eine CO₂-Differenzierung nicht nur möglich, sondern auch die Ausgestaltung geregelt sein würde. Der Tolerierung durch die EU-Kommission lag daher das gemeinsame Verständnis zugrunde, dass eine Mautbefreiung bis zum Inkrafttreten der neuen Eurovignetten-Richtlinie möglich sein soll, um übergangsweise den Markthochlauf alternativer Antriebe zu unterstützen. Die Revisionsverhandlungen zur Eurovignetten-Richtlinie sind bislang noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 91 des Abgeordneten Klaus Ernst auf Bundestagsdrucksache 19/23047 vom 29. September 2020 verwiesen.

89. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) In wie vielen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns ist nach Kenntnis der Bundesregierung keine leitungsgebundene Breitbandversorgung mit festnetzbasierter Technologie von mindestens 50 Mbit/s, 100 Mbit/s und 200 Mbit/s verfügbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 30. Oktober 2020**

Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf Daten aus dem Breitbandatlas des Bundes:

Diese Datenbasis basiert auf freiwilligen Meldungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Abfrage der Telekommunikationsunternehmen erfolgt halbjährlich. An der Aktualisierung der Daten zur Breitbandverfügbarkeit mit Stand von Mitte 2020 wird derzeit gearbeitet. Die Veröffentlichung soll zeitnah erfolgen.

Ob und inwieweit eine Gemeinde bzw. Stadt versorgt ist, wird auf Basis der Analyse der Breitbandverfügbarkeit der dort angesiedelten Haushalte bestimmte. Als nicht versorgt im Sinne der Fragestellung gelten hier nach Gemeinden bzw. Städte, in denen 0 Prozent der Haushalte über ein leitungsgebundene Breitbandverfügbarkeit von 50 Mbit/s, 100 Mbit/s und 200 Mbit/s verfügen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl derjenigen Gemeinden und Städte in Mecklenburg-Vorpommern ohne leitungsgebundene Breitbandversorgung mit mindestens 50 Mbit/s, 100 Mbit/s oder 200 Mbit/s (Stand: Ende 2019):

				Gemeinden und Städte in Mecklenburg-Vorpommern ohne leitungsgebundene Breitbandversorgung (Stand: Ende 2019)		
AGS	Bezeichnung	Name	Gesamtanzahl der Gemeinden und Städte	50 Mbit/s (0% der Haushalte)	100 Mbit/s (0% der Haushalte)	200 Mbit/s (0% der Haushalte)
13	Land	Mecklenburg-Vorpommern	748*	1	50	122

*Datenstand 2018

90. Abgeordneter **Dr. Christian Jung** (FDP) Ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine geänderte Verkehrsführung für die Strecke B 34/A 81 Grenzübergang/Zoll Bietingen geplant, und wenn ja, wann soll diese umgesetzt werden, wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 27. Oktober 2020

Die Verkehrssituationen am Grenzübergang Bietingen ebenso wie an anderen deutsch-schweizerischen Grenzübergängen werden im Rahmen einer derzeit laufenden grundlegenden Verkehrsstudie für die Grenzregion von Weil am Rhein bis Konstanz betrachtet.

Ziel ist es, eine Prognose für die grenzüberschreitende Verkehrsentwicklung bis zum Jahr 2040 für den gesamten deutsch-schweizerischen Grenzraum zu erstellen und konkrete Konzepte und Maßnahmenvorschläge zu entwickeln, mit denen die verkehrliche Situation in der Region nachhaltig und strategisch verbessert werden kann.

Über die Umsetzung geeigneter Maßnahmen am Grenzübergang Bietingen wird nach Vorliegen der Studienergebnisse entschieden.

91. Abgeordneter **Dr. Christian Jung** (FDP) Welche Leistungen (Stand: Oktober 2020) haben die Unternehmensberatungen Roland Berger Holding GmbH, Ernst & Young GmbH, BearingPoint GmbH, BOSTON CONSULTING GROUP GmbH, NOVEDAS Consulting GmbH und mögliche weitere Unternehmensberatungen im Rahmen der „Autobahn GmbH des Bundes“ erbracht, und zu welcher Honorierung (DIE WELT; „Die Autobahn GmbH, das nächste Scheuer-Debakel“ vom 14. Juli 2020; abrufbar unter: www.welt.de/wirtschaft/article211560573/Autobahn-Selbst-Scheuer-haelt-Kosten-fuer-Berater-fuer-zu-hoch.html; bitte nach der jeweiligen Unternehmensberatung aufteilen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 29. Oktober 2020**

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2017 mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen, dass die Bundesautobahnen (BAB) ab dem Jahr 2021 nicht mehr in der Auftragsverwaltung der Länder, sondern in der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des Bundes geplant, gebaut, betrieben, erhalten, vermögensmäßig verwaltet und finanziert werden. Mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung – der größten Reform in der Geschichte der Autobahnen – erfolgt ein doppelter Systemwechsel: Von der Auftragsverwaltung der Länder zu einer bundesunmittelbaren Verwaltung und von staatlichen Strukturen zu einer privatrechtlichen Organisationsweise.

Mit der Gründung der privatrechtlich organisierten Autobahn GmbH des Bundes (ehemals Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, kurz IGA) am 13. September 2018 sowie der Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) als neuer Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zum 1. Oktober 2018 wurden zwei wesentliche Meilensteine der Reform erreicht.

Beide Institutionen befinden sich seitdem im Personal- und Organisationsaufbau, der mit Ressourcen des BMVI von Beginn an begleitet und unterstützt wird. Ziel ist die Betriebsaufnahme am 1. Januar 2021. Hierbei arbeiten BMVI, Autobahn GmbH des Bundes, FBA und die Länder eng zusammen.

Wegen der herausgehobenen Bedeutung der Reform, die in das Gefüge der föderalen Ordnung eingreift, und seiner erheblichen Komplexität war und ist es erforderlich, auf externe Unterstützungs- und Beratungsleistungen zurückzugreifen. Die geschlossenen Verträge und Vereinbarungen umfassen Leistungen, die insbesondere zu Beginn des Aufbauprozesses beider Organisationen zu erbringen waren und darauf abzielten, einen schrittweisen und gesteuerten Aufbau zur raschen Herstellung einer weitgehend eigenständigen Arbeitsfähigkeit der neuen Einheiten bei Autobahn GmbH des Bundes und FBA zu erreichen.

Die Beauftragung von Unterstützungs-, Beratungs- bzw. Dienstleistungsbedarf beruht darauf, dass eigenes fachspezifisches Personal nicht bzw. noch nicht vorhanden ist oder es sich um Beschaffungsmaßnahmen handelt.

Die von den Unternehmensberatungen erbrachten Leistungen sowie deren Honorierung ergeben sich aus der beigefügten Übersicht.

Lfd. Nr.	Auftragnehmer	Leistungsgegenstand	Honorierung (Stand Oktober 2020)
1	Alfen Consult	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der vom BMVI geplanten Verschmelzung der DEGES auf die Autobahn GmbH des Bundes	115.847 €
2	BearingPoint GmbH	Unterstützungs- und Beratungsleistungen des Transformationsprozesses zur Umsetzung der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung: Fachthemen: Informations- und Kommunikationstechnik	12.679.429 €
3	BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Unterstützungs- und Beratungsleistungen des Transformationsprozesses zur Umsetzung der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung: Fachthemen: Recht, Organisation, Personal Steuerberatende Leistungen	15.662.072 € 305.750 € 15.967.822 €
4	Board Connect GmbH	Begleitung des Personalübergang aus den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der vorzeitigen Aufgabenwahrnehmung zum 01.01.2020.	188.020 €
5	CONET Solutions GmbH	Beratungsleistungen zur Hard- und Softwarethemen: IT-Netz; Technologieentwicklung; Cloud Computing, Virtualisierung und mobile Kommunikation	128.544 €

6	Ernst & Young GmbH	Umsatz- und ertragssteuerliche Beratung sowie Beratung im Zusammenhang mit der Finanzierungsvereinbarung zwischen der abGMBH und dem Gesellschafter.	524.654 €		
		Gegenstand der Beauftragung ist die Strukturierung der notwendigen Vorarbeiten im Hinblick auf die vorzeitige Übernahme von Kernprozessen der Autobahnverwaltung in Hamburg und Schleswig-Holstein.	29.512 €		
		Vorbereitung, Moderation und Durchführung Makleransprachen zur Suche potenzieller Immobilien, Erarbeitung eines Bedarfsprogramms je Immobilie, Durchführung von Objekterkundungen und Umsetzungsempfehlungen, Prüfung der Mietverträge, Unterstützung bei Mietvertragsverhandlungen und weitere Beratungsleistungen zum Thema Anmietung von Immobilien an verschiedenen tandortem gem. Standortkonzept	278.293 €		
		Unterstützung des vorhandenen IT-Programm-Office zur Lenkung und zentralen fachlichen Koordination aller Programm Aktivitäten und Bereitstellung von IT-Projektleitungskapazitäten.	107.100 €		
		Unterstützungs- und Beratungsleistungen des Transformationsprozesses zur Umsetzung der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung: Fachthemen: Verwaltung, Sachmittel und Betriebswirtschaft	14.375.276 €		
		Rechtliche Beratungs- und Gutachterleistungen im Rechtsbereich Handels- und Gesellschaftsrecht	8.568 €		
		Erbringung von steuerlichen Rechtsberatungsleistungen	12.782 €		
		gesamt:	15.336.185 €		
		7	Kanzlei BakerMcKenzie	Compliance	419.108 €

8	KPMG	Aufbau IT - IT-Status Quo- und Aufbauorganisation	79.254 €
		Einkauf	144.551 €
		Finanz & Rechnungswesen	268.888 €
		Controlling	196.984 €
		Unterstützung Risikomanagement	93.081 €
		Verfassungsrechtliche Konformität des Anteilsübertrags sämtlicher Geschäftsanteile der zwölf Gesellschafter-Länder an der DEGES GmbH durch den Bund und der anschließenden Verschmelzung der DEGES GmbH auf die Autobahn GmbH des Bundes	38.128 €
9	Novedas	Vergabe eines verfassungsrechtlichen Gutachtens zur Übertragung straßenverkehrsrechtlicher Aufgaben nach StVO auf das FBA bzw. die Autobahn GmbH des Bundes	23.134 €
		gesamt:	844.019 €
9	Novedas	Aufbau der IT-Infrastruktur	55.518 €
		Analyse des IT Bedarfs, sowie der Erarbeitung, Steuerung der IT-Projekte im Rahmen der Aufbau-Programmorganisation sowie der Abstimmung und der Planung von Maßnahmen zur fristgerechten und termingerechten Umsetzung der Reform.	1.809.325 €
10	Roland Berger GmbH	gesamt:	1.864.843 €
		Unterstützungs- und Beratungsleistungen des Transformationsprozesses zur Umsetzung der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung: Fachthemen: Projektsteuerung, Change Management, Kommunikation	36.493.619 €
11	The Boston Consulting Group GmbH	Unterstützungsarbeiten im Zusammenhang mit der Begleitung Personalübergang nach § 613a BGB	3.287.808 €

92. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Kooperationsvereinbarung hat der Bund bzw. die Autobahn GmbH des Bundes mit den Bundesländern im Rahmen des Weiterbetriebs von Infrastrukturen und der Erbringung von Dienstleistungen zur Planung, zum Bau und zur Autobahnverwaltung geschlossen, und welche Kosten werden dem Bund durch die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen in den Jahren 2021 und 2022 entstehen (bitte nach Bundesländern differenzieren sowie jahresscheibengenau ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 30. Oktober 2020

Aktuell werden für die Betriebsbereitschaft der Autobahn GmbH des Bundes und des reibungslosen Übergangs der Aufgaben Planung, Bau und Betrieb der Autobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung zum 1. Januar 2021 sowie zur dauerhaften Entflechtung der in den letzten 70 Jahren von den Auftragsverwaltungen der Länder verwalteten Bundesfernstraßen zu punktuellen Unterstützungsbedarfen für eine Übergangszeit Kooperationsvereinbarungen zwischen der Autobahn GmbH des Bundes und den Ländern abgestimmt und abgeschlossen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist nicht Vertragspartner, ist jedoch in die Erarbeitung der jeweiligen Kooperationen eingebunden.

Zum Zweck eines ordnungsgemäßen und effizienten Aufgabenübergangs zum 1. Januar 2021 und zur Nutzung wirtschaftlicher Synergieeffekte werden Allgemeine Kooperationsvereinbarungen zwischen der Autobahn GmbH des Bundes und den Ländern abgestimmt und abgeschlossen. Die Vereinbarungen betreffen u. a. folgende Bereiche: Betrieb und Verkehr, Planung und Bau, Immobilien sowie Querschnittsaufgaben. Die Allgemeinen Kooperationen sind überwiegend für eine Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 2023 angelegt, zur Hebung von Synergieeffekten teilweise jedoch auch längerfristig. Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit folgenden Ländern Kooperationsvereinbarungen für einen befristeten Übergangszeitraum der Transformation abgeschlossen: Bayern, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Weitere Kooperationsvereinbarungen befinden sich derzeit in Abstimmung.

Für einen reibungslosen Übergang ist insbesondere eine funktionierende IT unerlässlich. Da es nicht möglich ist, die sehr heterogenen IT-Strukturen der Länder (ca. 1.400 verschiedene Fachanwendungen) in dem kurzen Zeitraum bis zum 1. Januar 2021 zusammenzuführen, muss für eine Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 2023 auf die bestehenden IT-Strukturen in den Ländern zurückgegriffen werden. Hierzu wurden zwischen der Autobahn GmbH des Bundes und den Ländern sogenannte IT-Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Spätestens ab 2024 wird die Autobahn GmbH des Bundes die vollständige Konsolidierung und Bereitstellung einheitlicher Fachanwendungen innerhalb der Autobahn GmbH des Bundes umgesetzt sein.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit folgenden Ländern sogenannte IT-Kooperationsvereinbarungen für den Übergangszeitraum der Transformation bis längstens 31. Dezember 2023 abgeschlossen: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-

Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Durch die Kooperationsvereinbarungen entstehen Kosten, die der Autobahn GmbH des Bundes ohne die Kooperationsvereinbarungen ebenfalls entstehen würden. Entsprechend der Kostenabschätzung der Autobahn GmbH des Bundes entstehen für die bereits abgeschlossenen Allgemeinen Kooperationsvereinbarungen mit Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt bis zum Ende des Jahres 2023 Kosten in Höhe von insgesamt rd. 2,9 Mio. Euro. Entsprechend der Kostenabschätzung der Autobahn GmbH des Bundes entstehen für die bereits abgeschlossenen IT-Kooperationsvereinbarungen bis zum Ende des Jahres 2023 Kosten in Höhe von insgesamt rd. 106,5 Mio. Euro.

93. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Grundlage kam es bezüglich des geplanten achtspurigen Ausbaus der A 3 zwischen den Autobahnkreuzen Hilden und Leverkusen (Projekt A3-G20-NW) zu der Einstufung als „Vordringlicher Bedarf, Engpassbeseitigung“ im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030, obwohl Gutachten vorlagen, die in diesem Streckenabschnitt keinen Engpass bestätigten (vgl. Studie im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, RUB Ruhr-Universität Bochum, 05/2011 und Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, RUB Ruhr-Universität Bochum, 11/2011)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Oktober 2020

Gutachter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur haben im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP 2030) eine Engpassanalyse durchgeführt. Ein Vergleich der querschnittsbedingten vorhandenen Kapazität mit der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsnachfrage ergab die erwartete Verkehrsqualität im Straßennetz. Mit einer für den Prognosefall ermittelten Anzahl von mehr als 300 Stautunden im Jahr stellt die A 3 im Abschnitt zwischen Leverkusen (A 1) und Hilden (A 46) eine Engstelle mit häufiger Staugefahr im Netz der Bundesfernstraßen dar.

Durch einen bedarfsgerechten Ausbau der A 3 kann die erwartete Staulänge zwischen Leverkusen (A 1) und Hilden (A 46) deutlich gemindert werden. Nach den Ergebnissen der Maßnahmenbewertung ist das wirtschaftliche Vorhaben (Nutzen-Kosten-Verhältnis von 4,6) mit der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ in den BVWP 2030 und in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 aufgenommen.

Studien, die nicht den für die Bundesverkehrswegeplanung erforderlichen Prognosehorizont betrachten, und sich entsprechend ihrer Aufgaben auf andere Daten und Planungsräume als Bewertungsgrundlage beziehen, wurden in die Netzbetrachtungen zum BVWP 2030 nicht einbezogen.

94. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Wie ist die in mehreren Zeitungen (u. a. Kieler Nachrichten S. 7 vom 8. Oktober 2020) zitierte Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann zu verstehen, dass die Ausbauvariante „Alpha E“ für den zukünftigen Bahnverkehr zwischen Hamburg, Bremen und Hannover nicht ausreiche, und plant die Bundesregierung demnach nun wieder die „Y-Trasse“ oder eine andere Ausbauvariante als Alternative?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 27. Oktober 2020**

Das Dialogforum Schiene Nord erarbeitete den Vorschlag für einen Ausbau der bestehenden Eisenbahninfrastruktur unter Verzicht auf Neubauabschnitte in Form des sogenannten „Alpha-E“, welcher in optimierter Form in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen wurde. Ziel der laufenden Planungen ist es, eine sowohl den verkehrlichen Anforderungen – einschließlich der Ziele des Deutschlandtakts – entsprechende, als auch die Ergebnisse des Dialogforums Schiene Nord berücksichtigende wirtschaftliche Vorzugsvariante für das Gesamtprojekt auszubilden. Dabei sind aus planrechtlichen Gründen alle relevanten Varianten zu betrachten.

Wie sich in den ersten Ergebnissen der Vorplanungen gezeigt hat, sind die verkehrlichen Ziele mit einer reinen Ausbaustrecke nicht erreichbar, so dass bereits fahrplanbasiert Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung und Ortsumfahrungen mit unterschiedlichen Neubaustreckenanteilen im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert und näher untersucht werden.

95. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Wie groß ist der Umsatzeinbruch bei den Flugsicherungsgebühren der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH in diesem Jahr, welcher durch geringere Flugbewegungen seit Anfang des Jahres entstanden ist, und plant die Bundesregierung mögliche Defizite bei der DFS zu übernehmen, sodass die Flugsicherungsgebühren im Jahr 2021 nicht angehoben werden müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 28. Oktober 2020**

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH rechnet mit einem Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahr i. H. v. ca. 552,2 Mio. Euro im Jahr 2020. Dieser Rückgang hat keine Änderungen der Flugsicherungsgebühren im Jahr 2021 zur Folge.

96. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Diesellokomotiven bzw. Diesenzüge hat die Deutsche Bahn AG derzeit (Stand: September 2020) in ihrem Bestand (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie hoch war der gesamte CO₂-Ausstoß dieser Dieselloks im vergangenen Jahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. Oktober 2020

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG (DB AG) verfügen DB Regio AG, DB Fernverkehr AG und DB Cargo AG zusammen über 913 Diesellokomotiven und 1224 Dieseltriebzüge.

Die DB Fernverkehr AG hatte im September 2020 23 Diesellokomotiven und elf Dieseltriebzüge im Bestand. Hinzu kamen 14 mit Diesel betriebene Abschlepplokomotiven. Auf den nicht elektrifizierten Streckenabschnitten wie Itzehoe-Westerland oder Weimar-Gera kommen aktuell noch mit Diesel betriebene Fahrzeuge der DB Fernverkehr AG zum Einsatz.

Die DB Cargo AG verfügt derzeit über insgesamt 786 Diesellokomotiven. Da die Fahrzeuge der DB Cargo AG auf Basis tagesaktueller Kundenanforderungen zwischen den verschiedenen Einsatzorten bewegt werden, keinen festen Einsatzstandorten zugeordnet sind und ferner über Bundes- und Landesgrenzen hinweg im Einsatz sind, ist eine Zuordnung nach Bundesländern nicht möglich.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Dieselfahrzeuge der DB Regio AG.

	Einsatzgebiet Bundesland	Anzahl Fz-Einheiten
Dieseltriebzug	Baden-Württemberg	170
	Bayern	339
	Berlin	26
	Brandenburg	31
	Hessen	83
	Mecklenburg-Vorpommern	38
	Niedersachsen	41
	Nordrhein-Westfalen	218
	Rheinland-Pfalz	131
	Sachsen	27
	Sachsen-Anhalt	12
	Schleswig-Holstein	45
	Thüringen	52
	Gesamt Deutschland¹	1213

¹ Incl Usedomer Bäderbahn

² Länderübergreifender Einsatz gemäß Verkehrsvertrag möglich

V-Lok	Einsatzgebiet Bundesland	Anzahl Fz-Einheiten
	Baden-Württemberg	27
	Bayern	38
	Hessen	5
	Schleswig-Holstein	20
	Gesamt Deutschland	90

Zur Beantwortung der Frage zum CO₂-Ausstoß der Dieselfahrzeuge wurde die DB AG um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.*

97. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf welchem Stand befindet sich die beabsichtigte Reaktivierung der Bahnstrecken Saarbrücken–Großrosseln, Saarlouis–Schmelz und Merzig–Losheim für den Schienenpersonennahverkehr (www.sr.de/sr/sr3/themen/politik_wirtschaft/bahnstrecken_wiederbeleben_barke_100.html), und welche Förderanträge wurden diesbezüglich durch das Saarland beim Bund genau gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Oktober 2020

Für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind die Länder zuständig. Planungen zur Reaktivierung der genannten Strecken sind der Bundesregierung nicht bekannt. Förderanträge nach dem GVFG wurden bisher nicht gestellt.

98. Abgeordneter **Andreas Wagner** (DIE LINKE.) Mit welcher Höhe an Defizit kalkuliert die Bundesregierung für das laufende Jahr, und welche, nach meiner Meinung, unbedingt auskömmlichen Mittel plant sie in diesem bzw. im nächsten Jahr ein, um alle Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV), die insbesondere in den ländlichen Regionen eine wichtige Rolle spielen, vor einer fast absehbaren Pleitewelle zu schützen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Unternehmen des ÖPNV mit Einnahmeausfällen mit bis zu 7 Mrd. Euro (laut Medienberichten, z. B. Handelsblatt, 23. April 2020 unter www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/oePNV-nahverkehr-droht-ein-defizit-von-bis-zu-siebenmilliarden-euro/25766312.html) rechnen, die Bundesregierung aber im Rahmen des zweiten Konjunkturpaketes nur einmalig 2,5 Mrd. Euro, die aus Regionalisierungsmitteln stammen, bereitstellt?

* Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/25731

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 28. Oktober 2020**

Die Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) liegt bei den Ländern und Kommunen.

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des ÖPNV-Rettungsschirms durch die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 um 2,5 Mrd. Euro. So werden die Länder unterstützt, die bei den Verkehrsunternehmen entstandenen finanziellen Nachteile abzufedern und dafür zu sorgen, dass das ÖPNV-Angebot in Umfang und Qualität aufrechterhalten werden kann. Ferner wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 115 auf Bundestagsdrucksache 19/20374 verwiesen.

Im Übrigen unterstützt der Bund die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit unterschiedlichen Finanzierungsinstrumenten in Höhe von derzeit insgesamt jährlich mehr als 9 Mrd. Euro, unter anderem über das Regionalisierungsgesetz und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Darüber hinaus erhalten die Länder ab 2020 einen höheren Anteil am Umsatzsteueraufkommen für die Ende 2019 ausgelaufenen Entflechtungsmittel. Über den Einsatz dieser Mittel entscheiden grundsätzlich die Länder, der Bund ist daran nicht beteiligt.

Dem Bund liegen keine eigenen Erkenntnisse über aktuell prognostizierte Defizite im ÖPNV vor.

99. Abgeordnete **Katrin Werner**
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich, nach Kenntnis der Bundesregierung, das Passagieraufkommen am Flughafen Frankfurt-Hahn in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und wie wird sich diese Entwicklung voraussichtlich auf das Verkehrsaufkommen auf der Hochmoselbrücke bis 2025 auswirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. Oktober 2020**

Das Passagieraufkommen am Flughafen Frankfurt-Hahn hat sich laut Statistischem Bundesamt wie folgt entwickelt:

Jahr	Passagiere
2009	3.738.013
2010	3.453.608
2011	2.829.589
2012	2.651.420
2013	2.585.278
2014	2.380.274
2015	2.597.304
2016	2.502.635
2017	2.344.773
2018	2.012.430
2019	1.396.455

Nach der aktuellen Verkehrsprognose 2030 beträgt die für das Jahr 2030 erwartete abschnittsweise Verkehrsbelastung auf der B 50 (A 1–A 61)

zwischen 9.000 und 23.000 Fahrzeuge am Tag. Im Bereich der im Jahr 2019 in Betrieb genommenen Hochmoselbrücke liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung zwischen 13.000 und 18.000 Fahrzeuge am Tag.

Derzeit bereitet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Verkehrsprognose für das Jahr 2035 vor. Da in die Prognose auch die demographische, wirtschaftliche sowie gesamtverkehrliche Entwicklung in Deutschland eingearbeitet werden, lassen sich vor Abschluss der Untersuchungen allein aus der Fluggast- und Güterumschlagsentwicklung einzelner Flughäfen keine verlässlichen Aussagen über die Verkehrsentwicklung von Teilabschnitten im bundesdeutschen Straßenverkehrsnetz ableiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

100. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung einen gesetzlichen Handlungsbedarf zur Einrichtung eines Melderegisters zur Erfassung und Meldung hochtoxischer Stoffe und Pflanzen im Hinblick auf mögliche missbräuchliche Verwendungsformen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 23. Oktober 2020

Es bestehen bereits zahlreiche Register und Listungen von Stoffen und Pflanzen im Hinblick auf deren stoffliche Eigenschaften und Risiken. Beispielsweise sind Stoffe nach der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) unter Angabe ihrer stofflichen Eigenschaften und Wirkungen bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu registrieren. Das bei der ECHA öffentlich einsehbare Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis enthält darüber hinaus weitere Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung von angemeldeten und registrierten Stoffen. Die Inhaltsstoffe von als gefährlich eingestuften Gemischen müssen nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) i. V. m. § 16e des Chemikaliengesetzes durch Hersteller und Importeure an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gemeldet werden. Ferner führt das BfR eine Liste, in der die giftigen Pflanzenarten, einschließlich einer Einstufung hinsichtlich ihrer Toxizität, aufgelistet sind (abrufbar unter: www.bfr.bund.de/cm/343/bekanntmachung-ei-ner-liste-giftiger-pflanzenarten.pdf).

Im Hinblick auf mögliche missbräuchliche Verwendungsformen sieht die Bundesregierung insofern keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

101. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Auf welcher Daten- und Rechtsgrundlage möchte die Bundesregierung eine „Nationale Wasserstrategie“ implementieren (www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/schulze-deutschland-braucht-eine-nationale)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 28. Oktober 2020**

Für die Erarbeitung einer „Nationalen Wasserstrategie“ ist keine Rechtsgrundlage notwendig. Der von der Bundesministerin Svenja Schulze für Mitte 2021 angekündigte Vorschlag für eine „Nationale Wasserstrategie“ bedarf anschließend noch der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung.

Soweit als Teil der Strategie auch gesetzgeberische Maßnahmen vorgeschlagen werden sollten, greifen die bestehenden Zuständigkeiten für die relevanten Regelungsbereiche bzw. die Kompetenzregelungen des Grundgesetzes.

Die „Nationale Wasserstrategie“ soll aber vor allem einen strategischen Orientierungsrahmen für viele Akteure in der Wasserwirtschaft und den Sektoren liefern, die von Wasserfragen betroffen sind.

Für die Erstellung der Wasserstrategie wird auf unterschiedliche Daten Grundlagen zurückgegriffen, zudem fließen die Ergebnisse aus dem kürzlich abgeschlossenen Nationalen Wasserdiallog ein. Es wird aber in der Wasserstrategie auch darum gehen, wo und wie die Datengrundlagen für künftige Entscheidungen nicht zuletzt durch die Nutzung neuer digitaler Möglichkeiten weiterentwickelt und verbessert werden können.

102. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung durch die Handreichung des Umweltbundesamtes für die Kultusministerkonferenz zum Thema „Lüften in Schulräumen“ eine Gesundheitsgefährdung der Schüler durch ein geschwächtes Immunsystem, und wenn nicht, warum (www.wissenschaft.de/umwelt-natur/was-erkaeltungen-mit-kaelte-zu-tun-haben/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 28. Oktober 2020**

Die Bundesregierung sieht keine Gesundheitsgefährdung durch die Handreichung des Umweltbundesamtes zum Thema Lüften in Schulen, auch nicht bei Vorliegen eines geschwächten Immunsystems.

Es ist zwar denkbar, dass Zugluft und Kälte vermehrt zu üblichen Erkältungssymptomen führen können, diese meist harmlosen Erkältungen stehen jedoch in keinem Vergleich – das gesundheitliche Risiko betreffend – zu einer COVID-19-Infektion. Gerade Personen, deren Immunsystem geschwächt ist, sollten vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 geschützt werden.

Zudem gilt als wahrscheinlich, dass gerade der vermehrte Aufenthalt in schlecht belüfteten Innenräumen im Winter zu einer Infektion auch durch Erkältungsviren beiträgt.

Neben der Prävention vor COVID-19, welche zu einer gefährlichen viralen Lungenentzündung führen kann, leisten die Lüftungsempfehlungen des Umweltbundesamtes einen geeigneten Beitrag zur Prävention dieser Erkältungskrankheiten. Selbst bei kompletter Stoßlüftung über mehrere Minuten sinkt die Temperatur in einem gelüfteten Klassenraum nur kurzfristig um einige Grad ab. Der Hauptanteil der Wärme eines Gebäu-

des ist in seiner Gebäudemasse (Wände, Decken, Einrichtungsgegenstände) gespeichert. Eingetretene kalte Frischluft wird binnen Minuten wieder auf die Ausgangstemperatur erwärmt.

103. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Erwägt die Bundesregierung die Unterstützung eines Human-Biomonitorings auf europäischer Ebene, und wie sollen dabei die persönlichen Daten der untersuchten deutschen Staatsbürger geschützt werden (www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/schulze-buman-biomonitoring-soll-instrument-der)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 28. Oktober 2020

Die Bundesregierung unterstützt das Human-Biomonitoring auf europäischer Ebene im Rahmen des Projektes HBM4EU und beabsichtigt, das Human-Biomonitoring auch weiterhin zu unterstützen. Zum Schutz von personenbezogenen Daten der deutschen Staatsbürger/-innen sollen vor einer möglichen Datenweitergabe auf EU-Ebene entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Diese beinhalten die Prüfung datenschutzrechtlicher Vorgaben der jeweiligen deutschen Studie, deren Daten weitergegeben werden sollen. Liegt die Möglichkeit der Datenweitergabe von personenbezogenen Daten vor, werden die genauen Bedingungen geprüft (u. a. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, Einwilligung der betroffenen Personen) und erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes (z. B. Pseudonymisierung, Aggregation) ergriffen. Im Rahmen einer Pseudonymisierung werden identifizierende Informationen durch Pseudonyme ersetzt, sodass Rückschlüsse auf eine natürliche Person ohne zusätzliche Informationen unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem zeitlichen, ökonomischen und technischen Aufwand möglich wären. Bei der Datenaggregation können keine Rückschlüsse mehr auf die Person getroffen werden, was einer Anonymisierung entspricht.

In den Fällen, auf die die EU-Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) anzuwenden ist, werden personenbezogene Daten unter Einhaltung der dort genannten rechtlichen Vorgaben verarbeitet. Die Datenweitergabe erfolgt auf der Grundlage eines Datennutzungsvertrags, der unter anderem die grundlegenden Prinzipien, sowie die besonderen Schutzmaßnahmen einschließlich technischer Anforderungen (z. B. sicherer Speicherort mit 2-Faktor-Authentifizierung) bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten festhält und die Datenverarbeitenden vertraglich bindet. Ein Beispiel für eine Schutzmaßnahme ist die Datenminimierung, bei der nur ein Teil aus dem jeweiligem deutschen Datensatz, der notwendig ist zur Beantwortung der wissenschaftlichen Fragestellung, weitergegeben wird.

Im Rahmen des EU-Projekts HBM4EU war das Umweltbundesamt an der Konzeption und Umsetzung von datenschutzrechtlichen Aspekten beteiligt und konnte so Erfahrungen bei den Datenschutzanforderungen auf europäischer Ebene sammeln. Basierend auf diesen Erfahrungen wurde zum Beispiel die Einwilligungserklärung der Deutschen Umweltstudie zur Gesundheit VI (GerES VI) dahingehend geändert, dass die Einwilligung der Teilnehmenden einzeln für verschiedene Datennut-

zungszwecke formuliert wurde, sodass eine differenzierte Reaktion auf den persönlich gewünschten Schutz vorgenommen werden kann. Die Teilnahme auf freiwilliger Basis unter Einholung einer informierten Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO ist gewährleistet. Den betroffenen Personen stehen zudem die in der DSGVO genannten Rechte (Artikel 12 bis 22 DSGVO) zu. Sie haben etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung ihrer Daten und das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung (z. B. zur Studienteilnahme, zur Datenspeicherung oder Probenlagerung) jederzeit vollständig oder in Teilen ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Ebenso kann das Verlangen auf Einschränkung oder Widerspruch der Datenverarbeitung von betroffenen Personen geltend gemacht werden.

104. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Wie viele Tonnen der gesammelten Elektroaltgeräte wurden seit dem Jahr 2000 exportiert, und in welche Länder wurden diese ausgeführt (www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/elektroschrott-deutschland-verfehlt-eu-sammelquote)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 28. Oktober 2020

Rechtliche Grundlage für die Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (ElektroG), das am 13. August 2005 in Kraft getreten ist. Die in der Frage in Bezug genommene Sammlung wird daher erst seit dem Jahr 2006 dokumentiert.

Auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ElektroG sind die jeweiligen Akteure verpflichtet, die im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Elektro- und Elektronik-Altgeräte an die Stiftung elektro-altgeräte-register (Stiftung ear) zu melden. Aus diesen Daten ergeben sich für die Jahre 2006 bis 2018 die folgenden Mengen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die zur Behandlung in andere europäische Länder oder Drittstaaten exportiert wurden. Daten für die Jahre 2019 und 2020 liegen noch nicht vor.

Eine weitergehende Differenzierung ist hinsichtlich der Länder, in welche die Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausgeführt wurden, auf Grund der rechtlichen Vorgaben nicht möglich.

Jahr	Zur Behandlung in Länder der Europäischen Union exportiert (in t)	Zur Behandlung in Drittstaaten exportiert (in t)
2006		19.355
2007		7.468
2008		6.640
2009	6.023	1.929
2010	10.386	2.187

Jahr	Zur Behandlung in Länder der Europäi- schen Union exportiert (in t)	Zur Behandlung in Drittstaaten exportiert (in t)
2011	17.202	1.506
2012	3.827	2.486
2013	17.593	1.436
2014	38.391	8.786
2015	77.716	2.219
2016	20.171	122
2017	7.140	71
2018	11.941	121

105. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Vertreter und Vertreterinnen der Bundesregierung haben an der von EU-Kommissar Virginijus Sinkevičius einberufenen interministeriellen Konferenz „Our Baltic“ zum besseren Schutz der Ostsee am 28. September 2020 teilgenommen (bitte um Auflistung der Delegationsteilnehmer/-innen), und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung als einziger europäischer Anrainerstaat der Ostsee das Abschlussdokument der Konferenz, welches sich u. a. für besseren Meeresschutz, nachhaltige Nutzung der Ostseeressourcen und eine Begrenzung der Schleppnetzfisherei einsetzt, nicht unterschrieben (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/ministerial_declaration_our_baltic_conference.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 28. Oktober 2020**

Die Bundesregierung war durch den Staatssekretär Jochen Flasbarth und die Ministerialrätin Heike Imhoff (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) sowie durch die Staatssekretärin Beate Kasch und den Ministerialrat Bernd Söntgerath (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) in der virtuellen Konferenz vertreten.

Die Bundesregierung hat das Abschlussdokument wegen des Neutralitätsgebots als derzeitige EU-Präsidentschaft nicht unterzeichnet.

106. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Hintergründe des Exports von Teilen des Reaktordruckbehälters des stillgelegten Atomkraftwerks Obrigheim in die USA, und was soll nach Kenntnis der Bundesregierung mit den bei weiteren Behandlungsschritten anfallenden radioaktiven Abfällen passieren (bitte erläutern, <https://rdl.de/beitrag/vertuschungs-skandal-deckel-des-reaktordruckbehalters-des-akw-obrigheim-die-usa-verschoben>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Oktober 2020**

Der Deckel des Reaktordruckbehälters des Atomkraftwerks Obrigheim wurde vor Ort in vier Teile zerlegt und im Auftrag der EnBW Kernkraft GmbH durch die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH auf dem Seeweg in die USA zur Firma Energy Solutions, Oak Ridge, Tennessee, transportiert, um ihn schadlos zu verwerten. Dies erfolgte durch Einschmelzen. Radioaktive Abfälle sind nach Kenntnis der Bundesregierung dabei nicht angefallen. Darüber hinaus ist bekannt, dass die Firma Energy Solutions aus eingeschmolzenem Metall Abschirmmaterialien für die kerntechnische Industrie herstellt (www.energysolutions.com/waste-processing/bear-creek-processing-facility/).

107. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)**
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2012, 2014, 2016, 2017, 2018 und 2019 der Anteil der Betroffenen von Umweltverschmutzung, Schmutz oder sonstigen Umweltproblemen (im Sinne der Definition des Europäischen Statistikamts) an der Bevölkerung entwickelt (bitte nach insgesamt, unter 60 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens und über 60 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 29. Oktober 2020**

Der Bundesregierung liegen keine neuen Daten seit der Beantwortung der Mündlichen Frage 63 aus der Fragestunde am 11. Dezember 2019 (Plenarprotokoll 19/133) zum gleichen Thema vor. Bis zum Jahr 2018 stellt sich die Entwicklung wie folgt dar: Die Entwicklung des Anteils der Bevölkerung in Deutschland in den Jahren 2010 bis 2018, der von Umweltverschmutzung, Schmutz oder sonstigen Problemen betroffen ist, lässt sich anhand der Daten der European Union Statistics on Income and Living Conditions-Erhebung (EU-SILC) ablesen. Die EU-SILC differenziert nach Bevölkerung insgesamt, nach armutsgefährdeter Bevölkerung (unter 60 Prozent des medianen Äquivalenzeinkommens) und nichtarmutsgefährdeter Bevölkerung (über 60 Prozent des medianen Äquivalenzeinkommens).

Insgesamt hat sich der Anteil der Bevölkerung in Deutschland, der von Umweltverschmutzung, Schmutz oder sonstigen Problemen betroffen ist, von 21,1 Prozent (2010) auf 24,8 Prozent (2018) erhöht.

Bei der armutsgefährdeten Bevölkerung ist der Anteil der Betroffenen im gesamten Zeitraum höher als bei der nichtarmutsgefährdeten Bevölkerung. Bei der nichtarmutsgefährdeten Bevölkerung hat sich der Anteil jedoch zwischen den Jahren 2010 und 2018 etwas stärker erhöht (20,2 Prozent im Jahr 2010 auf 24,2 Prozent im Jahr 2018) als bei der armutsgefährdeten Bevölkerung (26,1 Prozent im Jahr 2010 auf 27,7 Prozent im Jahr 2018).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

108. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe sind Haushaltsmittel für die Corona-Überbrückungshilfe an Studierende in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses nicht abgerufen worden (bitte ursprünglichen Ansatz und nicht abgerufene Mittel nennen), und was geschieht mit den nicht abgerufenen Mitteln?
109. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sieht die Bundesregierung angesichts des anhaltenden Pandemiegeschehens und der Existenz nicht abgerufener Mittel aus der Corona-Überbrückungshilfe an Studierende in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses weiter Unterstützungsbedarf von Studierenden, oder erwartet sie keinen weiteren Bedarf, da sie davon ausgeht, dass Studierende in coronabedingter Notlage sich inzwischen entweder anderweitig geholfen oder ihr Studium abgebrochen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 26. Oktober 2020**

Die Fragen 108 und 109 werden im Zusammenhang beantwortet.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat seit Bekanntwerden der pandemiebedingten Notlagen von Studierenden mit einem umfassenden Hilfspaket reagiert, das insbesondere Anpassungen im BAföG und eine aus zwei Säulen bestehende Überbrückungshilfe umfasst. Für Einzelheiten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/23278 verwiesen.

Für den nicht rückzahlbaren Zuschuss als zweite Säule der Überbrückungshilfe wurden 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Ein kleiner Teil der gestellten Anträge wurde noch nicht abschließend bearbeitet; nach aktuellem Stand zeichnet sich ein Abruf in Höhe von rd. 75 Mio. Euro ab.

Der Zuschuss sollte Studierenden in akuter, pandemiebedingter Notlage Zeit geben, sich auf die neue Situation einzustellen. Die zuletzt stark zurückgehende Inanspruchnahme der Hilfe ist ein Indiz dafür, dass das vielen auch gelungen ist.

Sollte noch einmal eine Situation für Studierende entstehen wie zu Beginn der Pandemie, steht jetzt ein etabliertes Instrument zur Verfügung, um schnell bundesweit einheitlich reagieren zu können. In der aktuellen Situation sind die flankierenden Maßnahmen – Öffnung und Zinslosstellung des KfW-Studienkredits und Anpassungen im BAföG – weiter wirksam.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

110. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche eigenen Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den jüngst von Journalistinnen und Journalisten aufgedeckten Vorwürfen, dass Kongolesinnen während der Ebola-Krise zwischen 2018 und 2020 von ausländischen Mitarbeitenden von Nichtregierungsorganisationen zu sexuellen Handlungen gezwungen oder durch Inaussichtstellung einer festen Beschäftigung dazu genötigt wurden (www.thenewhumanitarian.org/2020/09/29/exclusive-more-50-women-accuse-aid-workers-sex-abuse-congo-ebola-crisis), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, besonders vor dem Hintergrund, dass die zum Teil beteiligten Organisationen von ihrer finanzielle Mittel bekommen und ähnliche Vorfälle bereits vor zwei Jahren bekannt wurden (www.dw.com/en/m-edecins-sans-frontieres-fired-19-people-for-sexual-abuse-in-2017/a-42592652)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 28. Oktober 2020**

Die Bundesregierung hat keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse, nimmt die gegen eine Reihe von Organisationen vorgebrachten Vorwürfe jedoch sehr ernst. Die Bundesregierung hat diese bereits hochrangig gegenüber Vertretern der Vereinten Nationen in Kinshasa und Genf angesprochen und eine rasche Aufklärung angemahnt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat eine unabhängige Kommission unter der Leitung der ehemaligen Außenministerin Nigers, Aïchatou Mindaoudou, mit der Aufklärung der Vorwürfe beauftragt. Die Aufklärung wird von Seiten der Bundesregierung in den Gremien der WHO nachgehalten. Zudem steht sie im engen Austausch mit betroffenen Umsetzungspartnern vor Ort und in Deutschland, um die Aufklärung nachzuverfolgen, deren Bedeutung zu unterstreichen und ggf. politische Konsequenzen einzuleiten.

111. Abgeordnete
**Helin Evrim
Sommer**
(DIE LINKE.)
- Welche finanziellen Mittel hat die Bundesregierung für 2020 im Einzelplan 23 für die Förderung der reproduktiven Rechte von Frauen und die selbstbestimmte Familienplanung in Entwicklungsländern insgesamt bereitgestellt, und welche wesentlichen Schwerpunktvorhaben sollen damit unterstützt werden (bitte nach bilateralen und multilateralen Vorhaben trennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 27. Oktober 2020**

Die Bundesregierung stellt bislang (Stand: Ende September 2020) im Jahr 2020 über den Einzelplan 23 insgesamt 141,67 Mio. Euro für die Förderung der reproduktiven Rechte und die selbstbestimmte Familienplanung zur Verfügung. Dies schließt ein:

- Beiträge für Partner der multilateralen Zusammenarbeit (Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen UNFPA, Global Financing Facility GFF, Internationalen Familienplanungsföderation IPPF) in Höhe von insgesamt 116,9 Mio. Euro,
- Mittel für Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit – EZ – (Zusagen an Durchführungsorganisationen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit) in Höhe von insgesamt 21,77 Mio. Euro,
- Zuwendungen im Bereich der nichtstaatlichen EZ in Höhe von 3 Mio. Euro.

Zu den wesentlichen Schwerpunkten gehören dabei:

- die Stärkung von Gesundheitssystemen und nachhaltiger Gesundheitsfinanzierung mit einem Fokus auf Dienste der reproduktiven und Mütter-, Kinder-, Neugeborenen- sowie Jugendgesundheit,
- Unterstützung von Partnern im Kontext der COVID-19-Pandemie (z. B. Aufstockung der Mittel für UNFPA und IPPF),
- Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte (SRGR), so durch bilaterale Vorhaben (z. B. Vorhaben der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit zur Förderung von SRGR in Togo) sowie durch Förderung multilateraler Partner (IPPF, UNFPA, GFF), bei denen die Förderung von SRGR Kernmandat bzw. Schwerpunkt ist.

Berlin, den 30. Oktober 2020

